

Bürgerwindenergie Haunetal

GmbH & Co. KG



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Seite absichtlich freigehalten

Inhaltsverzeichnis

Projektbeteiligte	4
Vorwort	5
Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit	6
Das Beteiligungsangebot im Überblick	7
Angaben über die Vermögensanlage	9
Wesentliche Risiken der Beteiligung	24
Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG	38
Das Bürgerwindrad Haunetal im Detail	47
Ertragsberechnungen und Gutachten	53
Standort der Windenergieanlage	56
Anspruch auf Förderung und Stromabnahme	58
Chancen der Beteiligung und Sicherheiten	60
Rechtliche Grundlagen	62
Steuerliche Konzeption	69
Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes	73
Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit	107
Angaben zu wesentlichen Personen	112
Gesellschaftsvertrag	119

Bildhinweis:

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Windenergieanlagen sind andere Anlagentypen, als die von der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG geplante Windenergieanlage. Es handelt sich hierbei nicht um die Anlageobjekte. Sie werden abgebildet, weil sie von der Anbieterin projektiert wurden oder von ihr kaufmännisch und/oder technisch geführt werden, oder weil sie den geplanten Anlagentyp darstellen.

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Projektbeteiligte

Emittentin

Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG

mit Sitz in Haunetal

Geschäftsanschrift:

Konrad-Zuse-Platz 6

36166 Haunetal

Postanschrift:

Postfach 28

91457 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0 Fax: 09106 / 92 404 - 10



Anbieterin und Prospektverantwortliche

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Neue Straße 17 a 91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0 Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de info@wust-wind-sonne.de



Planung, Projektentwicklung und Errichtung

juwi AG

Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt

www.juwi.de



Vorwort

Windenergie ist zukunftsweisend

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung an ihre Grenzen stößt und mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die Sicherheitsund Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher den Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2025 sollen 40-45 % des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien erzeugt werden, bis zum Jahr 2035 55-60 % und bis zum Jahr 2050 sogar mindestens 80 %. Im Klimaschutzplan 2050 bestätigte die Bundesregierung, dass die Energieversorgung bis 2050 nahezu vollständig ohne kohlenstoffhaltige Energieträger erfolgen muss. Dazu muss der Anteil von Wind- und Sonnenstrom an der gesamten Stromproduktion signifikant steigen.

Die Windenergie wird den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Neben der Wasserkraft und der Photovoltaik ist die Windenergie derzeit die kostengünstigste regenerative Energiequelle. Sie ist technisch am effizientesten entwickelt und kann bei geringem Flächenverbrauch große Strommengen erzeugen. Das Potential für die Windkraft ist nach wie vor erheblich. Sie wird daher ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende sein. Eine Investition in Windenergie ist deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft!

Als Anleger können sie dazu beitragen eine moderne Windenergieanlage zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten. Die notwendige wirtschaftliche Sicherheit für diese Investition ergibt sich aus dem geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017). Auf dieser Grundlage wurde das vorliegende Beteiligungsangebot erstellt.

Windräder sind weithin sichtbar und verändern das Landschaftsbild. Die Diskussionen darüber sind kontrovers und emotional. Wir sind der Überzeugung, dass Windkraftprojekte nur dann erfolgreich und auch gesellschaftlich nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlagen verbleiben.

Deshalb bieten wir in erster Linie Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Haunetal und des Landkreises Hersfeld-Rotenburg die Möglichkeit, sich an einer Windenergieanlage des Windparks Haunetal zu beteiligen. Hierzu haben engagierte Bürger vor Ort die Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG gegründet. Diese erwirbt die Windenergieanlage schlüsselfertig und wird diese selbständig betreiben. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Haunetal.

Für die professionelle Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Projektes sorgen erfahrene Partner: Die juwi AG für Projektentwicklung und Bau und die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG für den Betrieb. Wust - Wind & Sonne steht seit Jahren für Windkraft mit Bürgerbeteiligung, hat eine Vielzahl von echten Bürgerwindparks erfolgreich umgesetzt und betreut diese fortlaufend. Mit dieser Erfahrung und Kompetenz in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung möchten wir sicherstellen, dass die Windenergieanlage und die Beteiligten immer gut betreut sind.

Erich Wust, Geschäftsführer Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG

Lous &

Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Prospektinhalt übernimmt als Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage die

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

mit Sitz in Markt Erlbach.

Die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Hinweis:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Markt Erlbach, den 22.10.2020 (Datum der Prospektaufstellung)

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, vertreten durch die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Erich Wust

Das Beteiligungsangebot im Überblick

Projektbeschreibung:	Unternehmerische Beteiligung an einer Windenergieanlage
Bezeichnung der Vermö- gensanlage:	Bürgerwindenergie Haunetal
Art der Vermögensanlage:	Kommanditanteile
Emittentin (Betreibergesellschaft):	Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG mit Sitz in Haunetal
Anbieterin und Prospektverantwortliche:	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:	WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Anlagestrategie:	Errichtung und Betrieb von einer Bürger-Windkraftanlage im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Hessen. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.
Kaufm./Techn. Betriebsführung:	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Planung, Projektentwicklung und Errichtung:	iuwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:	2.025.000 Euro
Mindestbeteiligung:	5.000 Euro Höhere Beteiligungen in Schritten von 1.000 Euro
Erwerbspreis:	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben.
Investitionsvolumen:	10.266.500 Euro (Prognose) davon Eigenkapital : 2.026.500 Euro davon Fremdkapital : 8.240.000 Euro
Anlageobjekte:	Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus einer Windenergie- anlage des Typs Vestas V150-4.2 MW und einer Kommanditbeteiligung von 25 % an einer Infrastrukturgesellschaft, die Einspeiseleitungen, Einspeise- technik und die Zuwegungen im Windpark Haunetal halten wird. Die in der Errichtung befindliche Windenergieanlage und der Anteil an der Infrastruk- turgesellschaft werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von einer Projektgesellschaft der juwi AG gehalten (juwi Wind Germany 208 GmbH & Co. KG); die Emittentin erwirbt diese Gegenstände, indem sie 100 % der Kommanditanteile der juwi Wind Germany 208 GmbH & Co. KG erwirbt und das Vermögen dieser Gesellschaft nach Ausscheiden der Komplementärin auf sich anwachsen lässt; der Kommanditanteil der juwi Wind Germany 208 GmbH & Co. KG ist damit ebenfalls Teil der Anlageobjekte.
Windverhältnisse:	Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe durch zwei Gutachten berechnet auf 6,78 bzw. 6,90 m/s (Prognose)

Energieertragserwartung:	Jährlicher Ertrag der Windenergieanlage von ca. 13.520.000 kWh nach Abschlägen (Prognose)
Einspeiseerlöse:	Kalkulierte Förderung in Höhe von 7,02 Cent je kWh (Prognose) abzüglich Vermarktungskosten
Wartung:	Wartungsvertrag AOM 4000 mit dem Hersteller Vestas Deutschland GmbH
Geplante Inbetriebnahme:	30.06.2021 (Prognose)
Ausschüttungen:	Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen anfangs 2,0 % und steigen auf 32 % bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
Prognostizierte Gesamtaus- schüttung:	200 % bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren
Durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn:	5,0 % p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren
Keine Garantieerklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.
Angebotsraum:	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Angaben über die Vermögensanlage

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG (nachfolgend "Emittentin" oder "Betreibergesellschaft" genannt). Diese Vermögensanlage wird zunächst den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Haunetal und des Landkreises Hersfeld-Rotenburg angeboten. Anleger können sich als Kommanditisten und somit als Mitunternehmer beteiligen.

Angestrebt wird ein Kommanditkapital in Höhe des zur Finanzierung der Windenergieanlage erforderlichen Eigenkapitals von voraussichtlich 2.026.500 Euro. Hiervon ist bereits ein Anteil in Höhe von 1.500 Euro durch die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichnet. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen (Zeichnungsvolumen) beträgt somit 2.025.000 Euro.

Einlagen sind in unterschiedlicher Höhe möglich. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 5.000 Euro. Höhere Einlagen sind in Schritten von 1.000 Euro möglich. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 405 Anteilen.

Einzelheiten zum Beitritt und zur Zahlung der Kommanditeinlage

Die Stelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt (Zahlstelle), ist die

Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG

Postanschrift: Postfach 28, 91457 Markt Erlbach

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums (Beitrittserklärungen) entgegennimmt, ist die

BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG

Postanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG (Zahlstelle) hält auch diesen Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen an die Bürger Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG und wenden sich bei Rückfragen auch an diese.

Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin (WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH) über die Annahme des Beitritts. Im Rahmen der Zuteilung der Anteile, die im Ermessen der Komplementärin steht, werden die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Haunetal und des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bevorzugt berücksichtigt. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung.

Die Kommanditeinlage ist nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf folgendes Konto der Emittentin einzuzahlen:

Bank: Berliner Volksbank eG **IBAN:** DE36 10090000 2835018000

Verwendungszweck:

Einzahlung Kommanditeinlage BWE Haunetal

Die Frist wird 10 Tage betragen. Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach dem Gesellschaftsvertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt der Emittentin unbenommen.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Vollplatzierung, spätestens am 30.11.2020. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist einmalig oder mehrmalig zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.

Möglichkeit die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Pflichteinlage entsprechend herabsetzen, Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Laufzeit der Vermögensanlage, Kündigungsfrist:

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2041. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mehr als 24 Monate gemäß § 5a VermAnlG und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger.

Die Beteiligung ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2041. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.

Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt:

Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2041 einen langfristigen Anlegerhorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100 % der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zum Maximalrisiko auf S. 25 wird verwiesen.

Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen.

Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei Erwerb der Beteiligung können für den Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) anfallen. Darüber hinaus fallen Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt der Emittentin unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden.

Mit der Verwaltung der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei Veräußerung der Vermögensanlage (Geschäftsanteil) durch einen Anleger fallen für diesen Handelsregistergebühren an, die sich nach der Höhe des jeweiligen Kommanditanteils richten. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger und dem Erwerber gesamtschuldnerisch zu tragen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind insbesondere Fahrt- und Verpflegungskosten zum Standort der Anlagen und zu Gesellschafterversammlungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungsgebühren, Kosten im Falle einer weiteren Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Emittentin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt, Kosten für die Ermittlung des Abfindungsbetrags eines ausscheidenden Gesellschafters oder Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer über die Höhe der Abfindung beim Ausscheiden eines Gesellschafters entscheidet, S. 132. Im Erbfall sind von den Erben die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils zu tragen.

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage. Neben der Pflichteinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Die unmittelbare Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet worden ist. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Dies ist vorliegend planmäßig der Fall, da die Rückzahlung des Haftkapitals über die jährlichen Ausschüttungen erfolgt. Das gleiche gilt, wenn Gewinnanteile an den Anleger ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig sind und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, betragen planmäßig 21.000 Euro. Dies entspricht etwa 1,04 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt an für den erlaubnispflichtigen Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch die hierfür zugelassene BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Diese gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung, auch Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe "Verzinsung und Rückzahlung" i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Verm-VerkProspV) verwendet.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind:

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel nach § 4 BImSchG vom 21.10.2019 und das Ausbleiben nachträglicher Auflagen zum Genehmigungsbescheid, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlage aufnehmen und ohne Beschränkungen, die über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 21.10.2019 hinausgehen, fortführen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- b) die termin- und vertragsgerechte Erfüllung der Verträge für die Errichtungsphase (Generalübernehmervertrag mit der juwi AG vom 20.10.2020 und des Vertrags zur Konzeption und Steuerung des Projekts mit der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 15.07.2020) sowie die Inbetriebnahme der Windenergieanlage bis zum 30.06.2021, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlage planmäßig aufnehmen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- c) die vertragsgerechte Erfüllung des Vollwartungsvertrags mit dem Anlagenhersteller sowie der abgeschlossenen Verträge (Gestattungsverträge mit verschiedenen Grundstückseigentümern, Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

- (noch nicht unterzeichnet) und die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- d) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 10.266.500 Euro, der kalkulierten Betriebskosten und der angenommenen Rückbaukosten von 267.250 Euro nach Betriebsbeendigung und die Abdeckung von Schäden an der Windenergieanlage durch Versicherungen und Vollwartungsverträge. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- e) der Abschluss von Finanzierungsverträgen mit den kalkulierten Zinssätzen auf das Fremdkapital, die rechtzeitige Auszahlung des Fremdkapitals und Einhaltung der kalkulierten Zinsen für die Laufzeit der Fremdfinanzierung (zu den geplanten Konditionen der Fremdfinanzierung siehe S. 75). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- f) der störungsfreie Anlagenbetrieb und die störungsfreie Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz über die prognostizierte Nutzungsdauer der Windenergieanlage von 20 Jahren, insbesondere die vertragsgerechte Erfüllung des Infrastrukturnutzungs- und Dienstleistungsvertrags mit der juwi Wind Germany 210 GmbH & Co. KG vom 20.10,2020 sowie das Erreichen der auf Grundlage der Ertragsgutachten der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH und der Ramboll Deutschland GmbH prognostizierten Stromerträge von jährlich 13.520.000 kWh. Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- g) die Vergütung des eingespeisten Stroms auf Basis des Zuschlagswerts (einschließlich prognostizierter Korrektur) vom 20.12.2019 in Höhe von 7,02 ct/kWh und das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den kalkulatorisch berücksichtigten Betrag hinaus. Dies ist Bedingung dafür, dass mit der Stromeinspeisung der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- h) die vollständige Platzierung der angebotenen Vermögensanlage bis 30.11.2020, die fristgerechte und vollständige Einzahlung der Einlagen und der Verbleib aller Anleger in der Gesellschaft bis zum Ablauf des Prognosezeitraums (30.06.2041). Dies ist Voraussetzung für die prognostizierte Rentabilitätsentwicklung der Emittentin, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlage aufnehmen kann, den für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Windenergieanlage kalkulierten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Terminverzögerungen bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlage, Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Abschnitt Wesentliche Risiken der Beteiligung auf den Seiten 24 - 37 beschrieben.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Vorbemerkung

Die vorliegende Vermögensanlage gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung, auch Entnahme genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Nachstehend werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe "Verzinsung und Rückzahlung" verwendet. Die geplante Nutzungsdauer der Windenergieanlage beträgt 20 Jahre. Aufgrund der angenommenen Inbetriebnahme zum 30.06.2021 wird in den nachfolgenden Prognoserechnungen angenommen, dass die Windenergieanlage bis zum 30.06.2041 in Betrieb ist und sodann bis zum 31.12.2041 zurückgebaut wird. Der Prognosezeitraum überschreitet den Betriebszeitraum damit um 6 Monate. Dieser Prognosezeitraum entspricht der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage.

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Vermögenslage, d.h. die Planbilanzen der Emittentin jeweils zum Jahresende über die Jahre 2020 bis 2041.

Alle Beträge in Euro											
Geschäftsjahr	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.
- Coomartojam	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	8.049.200	9.747.078	9.118.234	8.489.391	7.860.547	7.231.703	6.602.859	5.974.016	5.345.172	4.716.328	4.087.48
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.09
Bankguthaben	0	212.348	455.257	556.409	638.324	723.116	790.466	859.094	930.432	1.004.422	1.060.4
Summe Aktiva	8.049.200	10.038.518	9.652.583	9.124.892	8.577.963	8.033.912	7.472.417	6.912.202	6.354.696	5.799.842	5.227.03
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.50
variables Kapital	0	-227.982	-240.499	-270.300	-319.338	-365.499	-429.103	-491.427	-551.042	-608.006	-682.9
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	6.022.700	8.240.000	7.866.582	7.368.691	6.870.801	6.372.910	5.875.020	5.377.129	4.879.238	4.381.348	3.883.4
Summe Passiva	8.049.200	10.038.518	9.652.583	9.124.892	8.577.963	8.033.912	7.472.417	6.912.202	6.354.696	5.799.842	5.227.03
Geschäftsjahr	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	3.458.641	2.829.797	2.200.953	1.572.109	943.266	314.422	0	0	0	0	
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.09
Bankguthaben	1.105.930	1.083.491	1.022.931	1.052.055	1.042.077	952.402	823.167	612.646	586.938	633.240	264.5
Summe Aktiva	4.643.663	3.992.380	3.302.976	2.703.256	2.064.435	1.345.916	902.259	691.738	666.030	712.332	343.66
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.50
	-768.404	-921.796	-1.113.310	-1.302.798	-1.531.388	-1.839.677	-1.873.102	-1.673.392	-1.473.347	-1.314.168	-1.682.83
variables Kapital											
variables Kapital B. Verbindlichkeiten											
·	3.385.567	2.887.676	2.389.785	1.979.554	1.569.323	1.159.092	748.861	338.630	112.877	0	

Die Auswirkungen der Vermögenslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Planbilanzen zeigen die Vermögenswerte der Emittentin (Aktiva) sowie die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva).

Aktiva: Das Anlagevermögen umfasst die Windenergieanlage mit den technischen Nebeneinrichtungen. Der bilanzierte Wert des Anlagevermögens reduziert sich mit den Abschreibungen. Die Windenergieanlage und die Nebeneinrichtungen werden planmäßig über 16 Jahre linear abgeschrieben. Zum 31.12.2037 wird die Windenergieanlage mit null Euro bilanziert sein. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Das Umlaufvermögen besteht aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und dem Bestand an liquiden Mitteln (Bankguthaben). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus dem Verkauf des erzeugten elektrischen Stroms sowie den Zahlungen des Direktvermarkters. Die Bankguthaben bestehen aus dem Bestand liquider Mittel auf Bankkonten einschließlich der Rücklagen für Schuldendienst und Rückbau. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Passiva: Beim Eigenkapital werden das gezeichnete Kommanditkapital (gleichzeitig die Hafteinlage) und das variable Kapital (Summe der aufgelaufenen Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie der geleisteten Ausschüttungen an die Anleger) dargestellt. Das gezeichnete Kommanditkapital ist dabei unveränderlich dargestellt, etwaige Rückzahlungen auf die Einlage fließen in die Berechnung des variablen Kapitals ein. Eine Abweichung des gezeichneten Kommanditkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Es wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital vollständig im Laufe des Jahres 2020 eingezahlt sein wird. Wird das prognostizierte Kommanditkapital nicht in der vollen Höhe oder später als angenommen einbezahlt, kann dies einen zusätzlichen Fremdkapitalbedarf auslösen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Die Verbindlichkeiten bestehen aus den Darlehen zur Finanzierung der Windenergieanlage. Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital oder aufgrund erhöhter Zinsen würden zu einem erhöhten Schuldenstand und damit in der Folge höheren Zinsen der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Durch die vorgenannten Abweichungen könnten sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Finanzlage, d.h. die Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttung der Emittentin über den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2041.

(Alle Beträge in Euro)

(Alle Betrage in Euro)	0101-3112.	01.01-31.12.	0101-3112	01.0131.12.	0101-3142	01.01-31.12.	01.01-31.12.	0101-3142	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.
Kalender-/ Geschäftsjahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Abruf von Darlehen	6.022.700	2.217.300	0	0	0	0	0	0	0	0	0	(
Einzahlung Gesellschaftereinlagen	2.026.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	(
Summe Einzahlung Eigen- u. Fremdkapital	8.049.200	2.217.300	0	0	0	0	0	0	0	0	0	C
Einnahmen aus Stromverkauf	0	474.552	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104
Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	(
Summe Einnahmen	0	474.552	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104
Vollwartungsvertrag	0	10.000	20.000	41.691	64.446	65.735	67.049	68.390	69.758	71.153	72.576	74.028
Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	0	2.707	2.762	2.817	2.873	2.931	2.989	3.049	3.110	3.172	3.236	3.300
Telefon / Strom	0	6.220	12.322	12.568	12.820	13.076	13.338	13.604	13.877	14.154	14.437	14.72
kaufmännische & technische Betriebsführung	0	12.864	25.985	26.505	27.035	27.575	28.127	28.689	29.263	29.848	30.445	31.054
Vergütung persönlich haftender Gesellschafter	1.250	625	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
Steuerberatung, Buchführung, Wirtschaftsprüfung	8.500	8.500	8.670	8.843	9.020	9.201	9.385	9.572	9.764	9.959	10.158	10.36
Direktvermarktung	0	2.434	4.867	4.867	5.543	5.543	5.543	7.030	7.030	7.030	7.030	10.81
Pacht / Abstandsflächenübernahme	0	39.632	79.264	79.264	79.264	79.264	79.264	79.264	79.264	79.264	79.264	88.853
Infrastrukturgesellschaft	4.250	4.707	7.990	8.150	8.313	8.479	8.648	8.821	8.998	9.178	9.361	9.548
Unvorhergesehenes / Sonstiges	0	5.970	11.552	11.773	12.008	12.249	12.494	12.744	12.998	13.258	13.524	13.79
Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten	7.946.700	2.114.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0	(
Zinsaufwendungen	88.500	151.423	97.321	91.539	85.932	80.324	74.717	69.110	63.503	57.896	52.289	46.682
Rückführung von Darlehen	0	0	373.418	497.891	497.891	497.891	497.891	497.891	497.891	497.891	497.891	497.89
Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	284	(
Zu-/Abführung Rücklage Schuldendienst / Rückbau	0	0	292.656	-2.804	-2.804	-2.804	-2.804	-2.804	-2.804	-2.804	-2.804	-2.804
Summe Ausgaben	8.049.200	2.359.882	938.056	784.353	803.590	800.713	797.891	796.612	793.902	791.251	788.942	799.501
geplante Ausschüttung	0	40.530	60.795	60.795	60.795	60.795	81.060	81.060	81.060	81.060	101.325	101.325
geplante Ausschüttungen in % der Einlage	0,00%	2,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	5,00%	5,00%
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	0	291.440	241.693	345.648	430.367	517.963	588.115	659.547	733.689	810.482	869.319	917.597

(Alle	Beträge	in:	Euro)	

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01-31.12. 2032	01.01-31.12. 2033	01.01-31.12. 2034	01.0131.12. 2035	01.01-31.12. 2036	01.0131.12. 2037	01.01-31.12. 2038	0101-3112. 2039	01.01-31.12. 2040	01.01-31.12. 2041	kumuliert 2020-2041
Abruf von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.240.000
Einzahlung Gesellschaftereinlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.026.500
Summe Einzahlung Eigen- u. Fremdkapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.266.500
Einnahmen aus Stromverkauf	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	474.552	18.982.080
Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	474.552	18.982.080
Vollwartungsvertrag	75.508	77.019	78.559	80.130	81.733	83.367	85.035	86.735	88.470	44.977	1.406.361
Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	3.366	3.434	3.502	3.572	3.644	3.717	3.791	3.867	3.944	0	65.783
Telefon / Strom	15.020	15.321	15.627	15.940	16.259	16.584	16.915	17.254	17.599	8.887	296.548
kaufmännische & technische Betriebsführung	31.675	32.309	32.955	33.614	34.286	34.972	35.672	36.385	37.113	18.740	625.113
Vergütung persönlich haftender Gesellschafter	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	625	26.250
Steuerberatung, Buchführung, Wirtschaftsprüfung	10.569	10.780	10.996	11.216	11.440	11.669	11.902	12.140	12.383	12.631	227.658
Direktvermarktung	10.816	10.816	10.816	10.816	10.816	10.816	10.816	10.816	10.816	5.408	170.487
Pacht / Abstandsflächenübernahme	98.442	98.442	98.442	98.442	98.442	98.442	98.442	98.442	98.442	49.221	1.777.061
Infrastrukturgesellschaft	9.739	9.934	10.133	10.336	10.542	10.753	10.968	11.188	11.411	5.802	197.249
Unvorhergesehenes / Sonstiges	14.070	14.351	14.638	14.931	15.230	15.534	15.845	16.162	16.485	7.972	277.582
Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.061.500
Zinsaufwendungen	41.075	35.468	30.180	25.423	20.667	15.910	11.153	7.164	3.877	1.311	1.151.467
Rückführung von Darlehen	497.891	497.891	410.231	410.231	410.231	410.231	410.231	225.753	112.877	0	8.240.000
Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	40.853	82.834	82.886	82.834	39.166	328.857
Zu-/Abführung Rücklage Schuldendienst / Rückbau	-2.804	-46.474	51.072	51.072	51.072	51.072	-40.783	-57.708	-56.692	0	267.250
Summe Ausgaben	806.619	760.541	768.402	766.973	765.611	805.170	754.072	552.334	440.810	194.739	25.119.165
geplante Ausschüttung	162.120	202.650	202.650	243.180	324.240	324.240	364.770	364.770	405.300	648.480	4.053.000
geplante Ausschüttungen in % der Einlage	8,00%	10,00%	10,00%	12,00%	16,00%	16,00%	18,00%	18,00%	20,00%	32,00%	200,00%
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	897.962	883.875	861.928	800.879	660.132	479.825	310.088	342.088	445.082	76.415	

Die Auswirkungen der Finanzlage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb der Windenergieanlage entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel.

Die Investition in die langfristig nutzbare Windenergieanlage wird im Rahmen einer Projektfinanzierung mit langfristig gebundenem Eigen- und Fremdkapital finanziert. In der Bauphase ergeben sich die Zahlungsmittel der Emittentin aus den Einzahlungen auf das Eigen- und Fremdkapital. In der Betriebsphase erwirtschaftet die Emittentin Einnahmen aus Stromeinspeisung. Zinserträge werden nicht angenommen. Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen und Einnahmen verringern, z.B. weil Darlehen nicht fristgerecht abgerufen werden können, Einzahlungen auf die Gesellschaftereinlagen verspätet erfolgen oder ausbleiben oder Erlöse aus dem Stromverkauf nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Einzahlungen und Einnahmen hat die Emittentin Zahlungen zu leisten. Darunter fallen zum einen laufende Betriebskosten. Diese setzen sich zusammen aus Kosten des Vollwartungsvertrags, Versicherungen, Telefon und Stromkosten, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten und Abstandsflächenübernahmen, laufenden Kosten für die Nutzung der Infrastruktur und sonstigen Kosten. Zum anderen hat die Emittentin sonstigen betrieblichen Aufwand zu leisten, nämlich die Investitionskosten in das Anlagevermögen, Zinsaufwendungen und Tilgung, Gewerbesteuer und Zuführungen in die Rücklage. Sollten sich die Zahlungen aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, höheren Investitionskosten oder höheren Zinsaufwendungen erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus der verbleibenden Liquidität werden Ausschüttungen an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten geleistet. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Vermögensanlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage. Wenn die prognostizierte Liquidität zu den geplanten Ausschüttungszeitpunkten nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt

Hinweis zu geplanten Ausschüttungen: Die erste Ausschüttung für das Jahr 2021 ist in 2022 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Ertragslage, d.h. die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin über den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2041.

(Alle Beträge in Euro)												
Kalender-/	01.01-31.12.	01.01-3112.	01.0131.12.	01.01-3112.		01.0131.12.	01.0131.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12
Geschäftsjahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung	0	474.552	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.10
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	14.000	93.659	174.661	197.728	222.572	225.302	228.087	232.415	235.312	238.267	241.566	257.73
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	0	314.422	628.844	628.844	628.844	628.844	628.844	628.844	628.844	628.844	628.844	628.84
Betriebsergebnis	-14.000	66.471	145.599	122.533	97.689	94.958	92.174	87.846	84.948	81.993	78.695	62.52
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
(-) Zinsaufwendungen	88.500	151.423	97.321	91.539	85.932	80.324	74.717	69.110	63.503	57.896	52.289	46.6
Finanzergebnis	-88.500	-151.423	-97.321	-91.539	-85.932	-80.324	-74.717	-69.110	-63.503	-57.896	-52.289	-46.68
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-102.500	-84.952	48.278	30.994	11.757	14.634	17.456	18.735	21.445	24.097	26.405	15.84
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	284	
Steuerliches Jahresergebnis	-102.500	-84.952	48.278	30.994	11.757	14.634	17.456	18.735	21.445	24.097	26.689	15.84
Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2032	01.01-31.12. 2033	0101-3112. 2034	01.0131.12. 2035	0101-3112. 2036	01.01-31.12. 2037	0101-3112. 2038	01.0131.12. 2039	0101-31.12. 2040	01.0131.12 2041	kumul 2020-2	
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	474.55	18.98	2.080
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	270.457	273.656	276.919	280.247	283.642	327.958	373.471	377.125	380.748	193.428	5.39	8.949
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	628.844	628.844	628.844	628.844	628.844	314.422	0	0	C		10.06	1.500
Betriebsergebnis	49.803	46.604	43.341	40.013	36.618	306.724	575.633	571.979	568.356	281.124	3.521	.631
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	C			0
(-) Zinsaufwendungen	41.075	35.468	30.180	25.423	20.667	15.910	11.153	7.164	3.877	1.31	1 1.15	1.467
Finanzergebnis	-41.075	-35.468	-30.180	-25.423	-20.667	-15.910	-11.153	-7.164	-3.877	-1.311	-1.151	.467
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	8.728	11.136	13.161	14.590	15.952	290.814	564.480	564.815	564.479	279.813	2.370	.165
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	40.853	82.834	82.886	82.834	39.16	5 32	8.857
Steuerliches Jahresergebnis	8.728	11.136	13.161	14.590	15.952	331.668	647.314	647.701	647.313	318.978	2.699	.021

Die Auswirkungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Haupteinnahmequelle der Emittentin sind Erlöse aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie und die nach dem EEG 2017 vom Netzbetreiber gezahlte Marktprämie. Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt von den jährlichen Stromerträgen ab. Zinserträge werden nicht angenommen. Sollten die prognostizierten Erlöse aus der Stromeinspeisung z.B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde dadurch negativ beeinflusst.

Die betrieblichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus Kosten des Vollwartungsvertrags, Versicherungen, Telefon und Stromkosten, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für Steuerberatung Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten und Abstandsflächenübernahmen, Kosten für die Nutzung der Infrastruktur und sonstigen Kosten sowie der Gewerbesteuer. Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Höhere als die geplanten Zinsaufwendungen würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde dadurch negativ beeinflusst.

Für die Ertragslage sind darüber hinaus Abschreibungen auf die Sachanlagen sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflusst wird.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie der Gewerbesteuer ergibt das ausgewiesene steuerliche Jahresergebnis der Emittentin. Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar:

Die Windenergieanlage der Emittentin soll bis zum 30.06.2021 fertiggestellt werden. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage wird mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen. Es wird eine Nutzungsdauer der Windenergieanlage bis zum 30.06.2041 angenommen. Nach Ende der Nutzungsdauer der Windenergieanlage wird die Windenergieanlage zurückgebaut, hierfür wird ein Zeitraum bis zum 31.12.2041 angesetzt. Die Einwerbung des Eigenkapitals soll bis zum 30.11.2020 abgeschlossen sein.

Die Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden insbesondere durch das Marktumfeld, den gewählten Standort und die dortigen Windverhältnisse, die Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten für die Windenergieanlage, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den prognostizierten Verlauf der Kapitaleinwerbung und der Investitionen beeinflusst.

Marktumfeld: Der Markt für die Erzeugung von Strom aus Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie

und mittelfristig auch aus der Kohleverstromung und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG 2017). Das EEG regelt unter anderem den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG 2017 ein rechtlich stark regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten haben. Maßgeblich für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind dabei insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Pflicht des Netzbetreibers zum Anschluss der Windenergieanlage an das Stromnetz und zur Abnahme des erzeugten Stroms. Zum anderen hängen die Geschäftsaussichten der Emittentin von der Vergütung des erzeugten Stroms ab. Änderungen dieser Marktbedingungen, insbesondere durch Änderungen des EEG, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Standort und Windverhältnisse: Zur Beschreibung des Standortes der geplanten Windenergieanlage wird auf die Ausführungen auf S. 56 f. verwiesen. Die Windverhältnisse am Standort der geplanten Windenergieanlage beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurden bei der Kalkulation der Energieerträge auf Basis der vorliegenden Gutachten Abschläge vorgenommen. Der Jahresenergieertrag für die Windenergieanlage wird mit 13.520.000 kWh prognostiziert (siehe dazu im Einzelnen S. 53 f.). Veränderte Windverhältnisse am Standort können negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Branche: Die Emittentin ist in der Branche der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen tätig. Die Branche ist maßgeblich geprägt durch einen Wettbewerb um Flächen, auf denen Windenergieanlagen genehmigt, errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können. Die Generalunternehmerin juwi AG hat diese Flächen gesichert und wird die entsprechenden Nutzungsverträge auf die Emittentin übertragen. Die Branche ist ferner geprägt durch einen Wettbewerb um Zuschläge zur Förderung des erzeugten Stroms, die von der Bundenetzagentur im Wege einer Ausschreibung vergeben werden. Die Emittentin hat einen solchen Zuschlag erhalten (siehe dazu die Ausführungen auf S. 58 f.). Stehen die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung oder wird der Zuschlag durch die Bundesnetzagentur entzogen, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten: Die in Planungsrechnung kalkulierten Aufwendungen für die Investition und den laufenden Betrieb der Windenergieanlage wurden anhand vorliegender vertraglicher Vereinbarungen, Angebote und Erfahrungswerten der Anbieterin und Prospektverantwortlichen aus anderen Windparkprojekten kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen der Generalunternehmerin und des Windenergieanlagenherstellers, die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen und durch Versicherungsleistungen im Schadensfall maßgeblich bestimmt. Abweichungen der Investitionskosten oder Betriebskosten von der Prognose, z.B. durch höhere Baukosten oder Mehrkosten im Betrieb können die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Für den Windenergieanlagenrückbau wird eine entsprechende Rücklage gebildet. Sollte diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen: Der Betrieb der von der Emittentin geplanten Windenergieanlage wird in rechtlicher Hinsicht durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 21.10.2019 ermöglicht. Sollte die Genehmigung auf Klage Dritter aufgehoben werden oder sollten durch die Genehmigungsbehörde über die bereits angeordneten Auflagen hinaus weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlage angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeiten zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage ne-

gativ auswirken. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung wird auf die Beschreibung des Marktumfelds in diesem Abschnitt verwiesen. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Emittentin gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Verlauf der Kapitaleinwerbung und Investitionen: Die Errichtung der Windenergieanlage ist bis zum 30.06.2021 vorgesehen. Dies ist insbesondere davon abhängig, dass das Eigenkapital bis zum 30.11.2020 vollständig eingeworben ist. Verzögerungen bei der Kapitaleinwerbung oder ein geringeres Eigenkapital würden eine weitere Darlehensaufnahme und damit weitere Kosten nach sich ziehen. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken. Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Projektentwicklungs- und Errichtungsvertrag. Die Investitionen sollen bis zum 31.12.2021 abgeschlossen sein. Spätere Investitionen würden einen Rückschluss auf einen langsameren Baufortschritt bedeuten. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 31.12.2041. Zu diesem Tag ist erstmals die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage möglich. Sollten Anleger aus unvorhergesehenen Gründen (z.B. durch außerordentliche Kündigung) vor diesem Zeitpunkt aus der Gesellschaft ausscheiden, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung. Da die Mittel, die für Abfindungen gezahlt werden, nicht für Ausschüttungen an die übrigen Anleger zur Verfügung stehen, können sich unvorhergesehene Austritte von Anleger vor dem 31.12.2041 auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

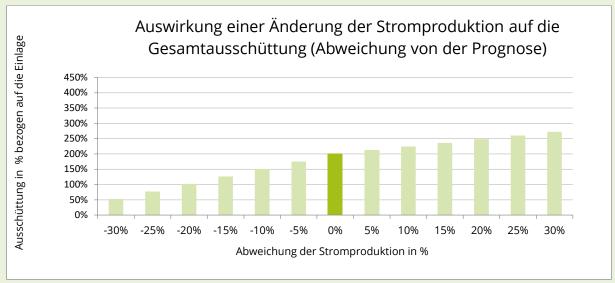
Nach Ende des geplanten Betriebszeitraums der Windenergieanlage zum 30.06.2041 kann die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlage fortsetzen, soweit die Kommanditisten keinen abweichenden Beschluss herbeiführen. Zu einer automatischen Liquidation der Emittentin zum Ende des Prognosezeitraums (31.12.2041) kommt es damit nicht. Da die Förderung des von der Emittentin erzeugten Stroms nach dem 30.06.2041 prognosegemäß ausgelaufen sein wird, das dann bestehende Strompreisniveau zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unbekannt ist und der technische Zustand der Windenergieanlage nicht vorhergesagt werden kann, können Aussagen über die Geschäftsaussichten der Emittentin nach Ende des Prognosezeitraums nicht getroffen werden. Dementsprechend kann auch nicht vorhergesagt werden, ob die Kommanditisten nach Ende des Prognosezeitraums eine Beendigung der Emittentin und ihre Liquidation beschließen oder nicht.

Sensitivitätsanalyse (Abweichende Prognosen)

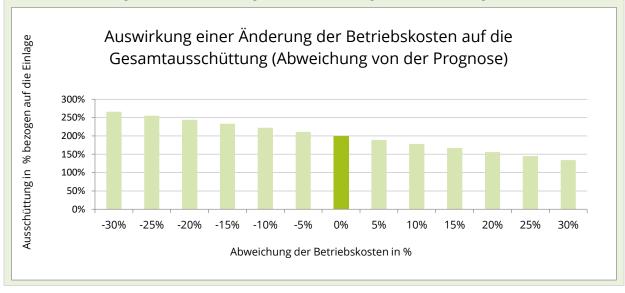
Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Prognosen können daher lediglich ein Indikator für die Wertentwicklung sein. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebotes kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Beteiligung an der Emittentin sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

Prognosegemäß wird von Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 200 % ihrer Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (bis zum 31.12.2041) ausgegangen. Nachfolgend wird untersucht, wie sich eine Änderung der prognostizierten Stromproduktion oder eine Änderung der Betriebskosten auf die prognostizierte Höhe der Ausschüttungen der Emittentin auswirkt (Abweichende Prognose).

Stromproduktion: Die voraussichtliche Stromproduktion wurde durch zwei Gutachten berechnet (zu den Einzelheiten siehe S. 53 f.). Negative Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.



<u>Betriebskosten:</u> Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Negative Abweichungen bei diesen Annahmen hätten negative Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich etwaige Betriebskosten verändern und somit diese tatsächlich höher oder niedriger ausfallen. Sollten sich mehrere Kostenfaktoren im Bereich der Betriebskosten ändern, können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.



Wesentliche Risiken der Beteiligung

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Der Anleger sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage zu bedienen.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind und diese aus seinem sonstigen Vermögen zurückgezahlt werden müs-

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle der Nachhaftung eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnet.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Gesellschaft erhalten hat.

Prognoseund anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teiloder Totalverlust der Einlage führen können.

Realisierungsrisiko

Die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW - von denen die Emittentin eine Windenergieanlage erwirbt - wurde mit Bescheid vom 21.10.2019 durch das Regierungspräsidium erteilt. Gegen die Genehmigung wurde von der Marktgemeinde Burghaun am 26.11.2019 Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel erhoben. Die Marktgemeinde Burghaun hat ferner am 28.01.2020 einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt, mit dem Ziel, die Errichtung der Windenergieanlage bis zur Entscheidung über die Anfechtungsklage zu unterbinden. Dieser Antrag wurde durch das VG Kassel am 17.03.2020 abgelehnt. Die Beschwerde der Marktgemeinde Burghaun wurde durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof 28.05.2020 zurückgewiesen. Über die Klage selbst wurde noch nicht entschieden. Es besteht das Risiko, dass die Genehmigung durch gerichtliche Entscheidungen in diesen oder anderen Verfahren oder durch gerichtliche Entscheidungen auf Grund anderer Rechtsbehelfe Dritter oder auch durch behördlicher Entscheidungen vorübergehend nicht vollziehbar ist und/oder aufgehoben wird.

In diesen Fällen sowie auch aus weiteren, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen, können die Realisierung und/oder der Betrieb der Windenergieanlage ganz oder teilweise unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem solchen Fall weitergeführt, kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigt werden. Dadurch kann sich die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Beschließen die Anleger in einem solchen Fall hingegen die Auflösung der Gesellschaft, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurück-

erstattet werden kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt der Windenergieanlage und der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlage an das öffentliche Stromnetz sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Anlagenhersteller, Generalunternehmerin und Emittentin anvisierten Liefertermin für die Anlagen. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlage später als geplant in Betrieb genommen werden kann, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, verspäteter Lieferungen der Anlagen oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere eine vorübergehende Nichtvollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder höherer Gewalt. Verspätungen können auch dadurch verursacht werden, dass die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die von der Generalunternehmerin zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren Umsätzen bei der Emittentin. Zudem sind Windenergieanlagen zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt technisch verfügbar. Verzögert sich die Herstellung der Abnahmefähigkeit, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen bei der Emittentin führen, insbesondere da die Verfügbarkeitsgarantie aus dem mit dem Anlagenhersteller abzuschließenden Wartungsvertrag erst mit Abnahme der Windenergieanlage greift.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlage verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparaturund Instandhaltungsmaßnahmen in dem von der Emittentin mit dem Windenergieanlagenhersteller abgeschlossenen Vollwartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen.

Der Vollwartungsvertrag mit dem Windenergieanlagenhersteller enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann.

Wenn die Windenergieanlage aufgrund eines Defekts ausfällt, kann sie keinen Strom produzieren. Der Windenergieanlagenhersteller gewährt im Vollwartungsvertrag eine garantierte technische Mindestverfügbarkeit für die Windenergieanlage. Der Ersatz des Ausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Windenergieanlage ist jedoch von Bedingungen abhängig (z.B. kein Ausfall aufgrund von Eingriffen Dritter, Erfüllung aller Pflichten der Emittentin aus dem Wartungsvertrag, Verfügbarkeit von Übergabestation und externen Datensystemen, keine Netztrennung oder Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber) und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil Bedingungen nicht vorliegen oder der Höchstbetrag für den Ersatz eines Einnahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an der Windenergieanlage und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlage an das öffentliche Stromnetz nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin - nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlage erlassen, die über die im Genehmigungsbescheid bereits enthaltenen Nebenbestimmungen hinausgehen.

Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigung zum Betrieb der Windenergieanlage verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Verstöße gegen die vorgenannten Auflagen oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teiloder Totalverlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei der Windenergieanlage und ihren Komponenten sowie und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlage an das öffentliche Stromnetz können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlage nicht erreicht werden. Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Lebensdauer der Windenergieanlage

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlage von mindestens 20 Jahren aus. Windenergieanlagen unterliegen jedoch hohen wechselnden Belastungen. Sollten die Windenergieanlage oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Windenergieanlage und der verlegten Leitungen können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Windenergieanlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in eine Windenergieanlage des Typs Vestas V150-4.2 MW sowie die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlage an das öffentliche Stromnetz und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Windenergieanlage diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teiloder Totalverlust der Einlage eintreten.

Höhe der Einspeiseförderung

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren auf dem Zahlungsanspruch auf Förderung nach dem einstufigen Referenzertragsmodell nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017).

Zur Reduzierung oder dem vollständigen entfallen der Förderung nach dem EEG kann es kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt.

Die Emittentin hat im Ausschreibungsverfahren teilgenommen und einen Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms (sog. anzulegender Wert) von 6,06 ct/kWh erhalten. Die Förderung des erzeugten Stroms erfolgt über die Auszahlung einer sog. Marktprämie. Ausgangswert für die Berechnung der Marktprämie ist der in der Ausschreibung bezuschlagte anzulegende Wert. Der anzulegende Wert erhöht oder reduziert sich gemäß § 36h Abs. 1 EEG 2017 je nach Verhältnis des Stromertrags am Standort zum sog. Referenzertrag der Windenergieanlage anhand eines gesetzlich festgelegten Korrekturfaktors. Der Stromertrag der geplanten Windenergieanlage beträgt prognosegemäß 80,1 % des Referenzertrags der Windenergieanlage, sodass ein Korrekturfaktur von 1,1591 angenommen wurde. Gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2017 wird der anzulegende Wert in regelmäßigen Abständen überprüft. Dafür wird der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre bestimmt und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps gesetzt. Die Emittentin geht davon aus, dass der Standortertrag auch in Zukunft 80,1 % des Referenzertrags betragen wird. Sollte die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn oder 15 Betriebsjahren ergeben, dass der Standortertrag mehr als 80,1 % des Referenzertrags beträgt, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG - auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen - nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiseerlösen oder höheren Kosten führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2017 entfällt der Zahlungsanspruch für den Zeitraum, in dem der Börsenstrompreis für Stundenkontrakte in der vortägigen Auktion an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von der Windenergieanlage erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise Ausbaumaßnahmen im Netz kann der Netzbetreiber die Windenergieanlage regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Auch können Störungen im Umspannwerk auftreten und eine Einspeisung des Stroms unmöglich machen.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Eigenversorgung mit gefördertem Strom

Die Emittentin darf über den gesamten Zeitraum, in dem der Zahlungsanspruch nach dem EEG besteht, den in der Windenergieanlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2017). Davon ausgenommen bleibt der Strom zum Betrieb der Windenergieanlage und der damit verbundenen Einrichtungen sowie Strom für etwaige Netzverluste (§ 27a Nr. 1-3 EEG 2017). Kommt es zu einem Verstoß gegen das Eigenverbrauchsverbot, sinkt der anzulegende Wert für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes auf null. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen an-Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teiloder Totalverlust der Einlage eintreten.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlage weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag - auch mehrmals nacheinander sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlage nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb der Windenergieanlage in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an der Windenergieanlage und Stillstandzeiten führen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsvertrags für den Standort der Windenergieanlage würde zum frühzeitigen Rückbau der Windenergieanlage führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden könnte.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teiloder Totalverlust der Einlage eintreten.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so das gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlage und der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlage an das öffentliche Stromnetz abgeschlossen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen

und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlage und die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlage an das öffentliche Stromnetz betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin der Windenergieanlage unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teiloder Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der Emittentin werden zu einem großen Teil mit langfristigen Fremdmitteln finanziert. Die Fremdmittel wurden noch nicht verbindlich zugesagt. Es besteht das Risiko, dass die Konditionen der Fremdmittel, insbesondere die Zinssätze, von den in den Prognoserechnungen angenommenen Konditionen und Zinssätzen abweichen.

Die Auszahlung der Zwischenfinanzierung und die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel hängen von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditbeteiligungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Bei einer Verweigerung der Auszahlung der langfristigen Fremdmittel besteht das Risiko, dass die vereinbarte Zwischenfinanzierung länger als vorgesehen aufrecht erhalten werden müsste, die weiteren Investitionsausgaben durch einen weiteren Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten. Wird die Auszahlung von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Windenergieanlage wird an die finanzierende Bank zur Sicherheit für alle Fremdmittel übereignet. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlage nicht vollständig bedient werden können und die Bank diese Sicherheit oder andere Sicherheiten am Windpark verwerten will. Dies hätte zur Folge, dass die Gesellschaft keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit bis zum 30.11.2020 gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschlie-Ben, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung der Windenergieanlage zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital überhaupt nicht eingeworben, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Gesellschaft zu entscheiden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen einzelner Anleger kommt. Bei einer Kündigung hat der kündigende Anleger einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung gegen die Emittentin. Die für Abfindungen gezahlten Mittel stehen den übrigen Anlegern nicht mehr für Ausschüttungen zur Verfügung. Kommt es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen, können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten, beispielsweise für die Wartung der Windenergieanlage oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungspflichten und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf und in geringem Umfang aus Zinseinnahmen. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen können beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindiahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz

der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teiloder Totalverlust der Einlage eintreten.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekannten künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können sich Zinserträge für den Liquiditätsbestand und die Rückbaubürgschaft schlechter darstellen, als in den Prognosen angenommen oder es können nicht angenommene Belastungen durch Negativzinsen entstehen. Das könnte das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlage über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Windenergieanlage erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU,- Bundes-, Landes oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes durch und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger redu-

zieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teiloder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen verloren geht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teiloder Totalverlust der Einlage eintreten.

Interessenkonflikte

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Erich Wust ist an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG) mit einer Einlage von 1.000 Euro unmittelbar als alleiniger Kommanditist sowie mittelbar mit einer Beteiligung von 60 % an der Stammeinlage von deren Komplementärin (Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH) beteiligt. Herr Erich Wust ist für diese Gesellschaften auch als Geschäftsführer tätigt.

Wegen der Personenidentität des Herrn Erich Wust als Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Herr Wust bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangt, die er treffen würde, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2041 nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, alle übrigen Anleger mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, soweit diese im laufenden Kalenderjahr noch stattfindet, im Übrigen innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zustande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil anderweitig an einen Dritten verkaufen.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Haftung der Anleger (Kommanditisten)

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Dies entspricht der übernommenen Kommanditeinlage. Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Ver-

mögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind aufgrund der §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinen sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingun-

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens,- Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann und diese zurück zu zahlen hat, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann aus-

geschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerzahlungen, denen keine Steuererstattung oder sonstige Ausschüttungen gegenüberstehen, sind aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten und können somit das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.



Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Erfahrung und Kompetenz in der Windkraft

Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2009 von Herrn Erich Wust gegründet. Herr Wust hat seit ca. 20 Jahren im Rahmen der steuerlichen Betreuung von Windparks als Bilanzbuchalter und der selbständigen Projektentwicklung und Betriebsführung bei Windkraftanlagen intensive Erfahrungen im Bereich der Windenergie im Binnenland. Er hat zahlreiche Windparks entwickelt und umgesetzt.

Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG entwickelt selbständig Wind- und Solarprojekte. Anders als bei reinen Projektentwicklern liegt der Fokus aber nicht nur auf der Projektentwicklung und dem Bau von Windparks. Das Ziel der Wust -Wind & Sonne ist eine langfristige Partnerschaft, bei der die Bürger - und zwar die Bürger vor Ort -Eigentümer der Anlagen sind und die Wertschöpfung vor Ort belassen wird. Auch nach Inbetriebnahme übernimmt deswegen Wust - Wind & Sonne die professionelle kaufmännische und technische Betriebsführung der Bürgerwindparks und steht dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Die vollumfänglichen Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte sowie die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben aber in jedem Fall bei der Emittentin selbst.

Wust - Wind & Sonne konzipiert auch Bürgerbeteiligungsmodelle für Projekte, die nicht selbst geplant und entwickelt werden – wenn sie nach ihrer Einschätzung eine angemessene Rendite für die Bürger versprechen und professionell geplant und realisiert werden.

Mit dieser Philosophie hat Wust - Wind & Sonne in den vergangenen Jahren selbst oder gemeinsam mit ausgewählten Partnern und Anlagenherstellern eine Vielzahl erfolgreicher Projekte umgesetzt:

Unsere bisherigen Projekte:

Bürgerwindrad Markt Erlbach

Anlage:	1 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistung:	2,0 MW
Gesellschafter:	33
Inbetriebnahme:	2005

Solarpark Markt Erlbach

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	320 kWp
Gesellschafter:	Alle Gesellschafter des Bürger- windrads Markt Erlbach
Inbetriebnahme:	2009





WUW - Windanlage Unterulsenbach-Wilhermsdorf

Anlagen:	2 x Enercon E-82
Nabenhöhe:	138 m (bei Inbetriebnahme die höchsten Anlagen in Bayern)
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	64
Inbetriebnahme:	2009

Bürgerwindenergie Diespeck

Anlagen:	2 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	99
Inbetriebnahme:	2009





Bürgerwindenergie Gutenstetten

Anlagen:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	108 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	124
Inbetriebnahme:	2010

Solarpark Aurachtal

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	1.523 kWp
Gesellschafter:	12
Inbetriebnahme:	2010





Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Anlagen:	4 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	180
Inbetriebnahme:	2011

Bürgerwind Edelsfeld

Anlage:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	128
Inbetriebnahme:	2011/2012





Bürgerwindenergie Kastl

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	79
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwindenergie Dürrwangen

Anlage:	3 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	118
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Mühlhausen

Anlagen:	4 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	228
Inbetriebnahme:	2012





Bürgerwind Neudorf-Dietenhofen

Anlagen:	2 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwindenergie Kaltenbuch-Bergen

Anlagen:	2 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	83
Inbetriebnahme:	2014





Bürgerwindenergie Offenhausen

Anlagen:	4 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	192
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Ursensollen

Anlagen:	1 x Nordex N-117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	59 Einzelpersonen und Gemeinde Ursensollen
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Ernersdorf-Berching

Anlagen:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	46
Inbetriebnahme:	2013





Bürgerwindenergie Schnaittenbach

Anlagen:	1 x Nordex N 117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	58
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Gebenbach

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	80
Inbetriebnahme:	2014





Bürgerwindenergie Langenzenn

Anlagen:	6 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	373
Inbetriebnahme:	2014/2015

Bürgerwindenergie Königstein

Anlage:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	96
Inbetriebnahme:	2014





Bürgerwindenergie Hoher Weg

Anlagen:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	135
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie & Windenergie Retzstadt

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	197
Inbetriebnahme:	2014/2015



Bürgerwindenergie Thalmässing

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	240
Inbetriebnahme:	2015

Bürgerwindenergie Lonnerstadt

Anlage:	5 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	253
Inbetriebnahme:	2015





Bürgerwindenergie Großbardorf-Sulzfeld

Anlagen:	4 x Vestas V 112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	250
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Neuhof

Anlagen:	3 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	181
Inbetriebnahme:	2016

Bürgerwindenergie Kirchfembach

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	6
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	140
Inbetriebnahme:	2017

Bürgerwindenergie Birkach

Anlage:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	108
Inbetriebnahme:	2017





Bürgerwindenergie Morbach Nord & Süd

Anlagen:	7 x Enercon E-141 EP4
Nabenhöhe:	149 m
Leistung:	4,2 MW je Anlage
Gesellschafter:	348
Inbetriebnahme:	2019

Bürgersonnenenergie Neudorf-Dietenhofen

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	13
Inbetriebnahme:	2019





Bürgerwindenergie Erdweg

Anlagen:	1 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	23
Inbetriebnahme:	2019

Bürgersonnenenergie Großhabersdorf

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	20
Inbetriebnahme:	2020





Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg

Anlagen:	2 x Vestas V 136
Nabenhöhe:	149 m
Leistung:	4,2 MW je WEA
Gesellschafter:	189
Inbetriebnahme:	2020 (geplant, im Bau)

Bürgersonnenenergie Heilsbronn-Trachenhöfstatt

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	Beteiligungsphase läuft
Inbetriebnahme:	2020





Das Bürgerwindrad Haunetal im Detail

Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Errichtung und der selbständige Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Haunetal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Hessen. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.

Anlageziel der Vermögensanlage ist das Erzielen eines Überschusses aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Aus den Einnahmen des Betriebs sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Abbau der Windenergieanlage Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Die Emittentin übernimmt keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, das Fremdkapital sowie einzuwerbendes Eigenkapital für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-4.2 MW im Windpark Haunetal und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlage an das öffentliche Stromnetz einzusetzen. Im Windpark Haunetal sollen insgesamt vier Windenergieanlagen dieses Anlagentyps errichtet werden, von denen die Emittentin eine Anlage betreiben wird. Die drei weiteren Anlagen werden voraussichtlich von einem anderen Betreiber betrieben.

Der in der Windenergieanlage der Emittentin erzeugte Strom wird messtechnisch gesondert erfasst und über eine Kabeltrasse im Umspannwerk Burghaun in das Netz der Osthessen Netz eingespeist. Einspeiseleitungen und Einspeisetechnik werden im Eigentum einer gesonderten Infrastrukturgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG stehen (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung firmierend unter juwi Wind Germany 210 GmbH & Co. KG). Die Kommanditanteile an dieser Infrastrukturgesellschaft sollen zu 25 % von der Emittentin und zu 75 % vom Betreiber der weiteren drei Windenergieanlagen im Windpark Haunetal gehalten werden. Die Infrastrukturgesellschaft wird auch die für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Haunetal notwendigen Zuwegungen errichten und unterhalten. Zur erstmaligen Finanzierung der Einspeiseleitungen, Einspeisetechnik und der Zuwegungen entrichten die Emittentin und der weitere Betreiber im Windpark Haunetal eine Anschlussgebühr an die Infrastrukturgesellschaft.

Die Windenergieanlage wird von der juwi AG geplant und schlüsselfertig errichtet. Für den laufenden Betrieb wird die Emittentin einen langfristigen Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH abschließen, der auch eine Mindestverfügbarkeit garantiert. Ferner hat die Emittentin am 15.07.2020 einen über die Betriebsphase laufenden Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für den Erwerb einer schlüsselfertig zu errichtenden Windenergieanlage und für eine zu erwerbenden Kommanditbeteiligung von 25 % an einer Infrastrukturgesellschaft (juwi Wind 210 GmbH & Co. KG) verwendet. Die Nettoeinnahmen werden ferner für den Erwerb von 100 % der Kommanditanteile an einer Projektgesellschaft (juwi Wind 208 GmbH & Co. KG) verwendet, die die vorgenannten Gegenstände hält und deren Vermögen nach Ausscheiden der Komplementärin auf die Emittentin anwachsen soll. Sie werden ferner für eine an die Infrastrukturgesellschaft zu leistende Anschlussgebühr zur Deckung der Kosten für den Anschluss der Windenergieanlage an das öffentliche Stromnetz und der Errichtung der Zuwegungen sowie im Umfang von prognosegemäß 10.000 Euro für unvorhergesehene Kosten im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlage verwendet. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Für die Gesamtinvestition wird ein Betrag in Höhe von 10.266.500 Euro angesetzt (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus. Daher wird Fremdkapital zur Endfinanzierung in Höhe von voraussichtlich 8.240.000 Euro aufgenommen.

Die Anlageobjekte im Detail

Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-4.2 MW und einer Kommanditbeteiligung von 25 % an einer Infrastrukturgesellschaft (juwi Wind Germany 210 GmbH & Co. KG). Die Infrastrukturgesellschaft wird ihrerseits die Einspeiseleitungen, eine Netzübergabestation mit Einspeisetechnik und die Zuwegungen (zusammen "Infrastruktur") im Windpark Haunetal halten; diese Gegenstände sind damit Teil der Anlageobjekte. Die in der Errichtung befindliche Windenergieanlage und der Anteil an der Infrastrukturgesellschaft wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von einer Projektgesellschaft der juwi AG gehalten (juwi Wind Germany 208 GmbH & Co. KG); die Emittentin erwirbt diese Gegenstände, indem sie 100% der Kommanditanteile der juwi Wind Germany 208 GmbH & Co. KG erwirbt und das Vermögen dieser Gesellschaft nach Ausscheiden der Komplementärin auf sich anwachsen lässt; der Kommanditanteil der juwi Wind Germany 208 GmbH & Co. KG ist damit ebenfalls Teil der Anlageobjekte.

Technische Daten der Windenergieanlage (Vestas V150-4.2 MW) (laut Herstellerangabe)

Betriebsdaten	
Nennleistung	4.200 kW
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	22,5 m/s
Windklasse – IEC	IEC IIIB/IEC S
Maximaler Schallleistungspegel	104,9 dB(A)
Rotor mit Rotorblattverstellung	
Тур	Luvläufer mit aktiver Rotorblattverstellung
Rotorblattlänge	73,7 m
Maximaler Stärke des Rotorblatts	4,2m
Rotordurchmesser	150 m
Überstrichene Fläche	17,671 m²
Rotorblattverstellung	mikroprozessorgesteuerten Pitchregelungssystem OptiTip®
Turm	
Typ und Nabenhöhe	Metallrohrturm, 166 m
Bremssystem	
Aerodynamische Bremse	drei autarke Blattverstelleinheiten
Rotorbremse	elektromechanisch
Getriebe	
Тур	Planetenstufen und eine Stirnradstufe
Material	Guss
Schmiersystem	Druckgespeiste Ölschmierung
Wellendichtringe	Labyrinth

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in ein anderes Anlageobjekt, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist für die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig, so ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Eigentum und dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG), den Gründungsgesellschaftern (Frau Katrin Hahn sowie WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH) und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Friedrich Dörfer, Herr Reinhold Fabiunke, Frau Sieglinde Fabiunke, Herr Thorsten Faust, Herr Erich Wust, Herr Volker Heise, Herr Gerhard Heß, Herr Herbert Horst, Herr Thomas Huff, Herr Friedrich Krauser, Herr Jens Krauser, Herr Gerd Lang, Herr Hans Rode, Herr Ralf Sauer und Herr von Gaudecker sowie WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH) und dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Herr Erich Wust) steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte. Die Windenergieanlage wird jedoch an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobiekte

Es bestehen folgende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjek-

Abschaltungen wegen Schattenwurfs

Die Windenergieanlage muss nach dem Genehmigungsbescheid vom 21.10.2019 so betrieben werden, dass die tatsächliche Beschattungsdauer an den im Genehmigungsbescheid genannten Immissionspunkten von 30 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag eingehalten werden. Da diese Werte bei uneingeschränktem Betrieb geringfügig überschritten würden, ist die Windenergieanlage der Emittentin mit einer Abschaltautomatik auszustatten und abzuschalten, wenn die oben genannten Grenzen überschritten werden.

Abschaltungen wegen Eiswurfs

Zur Vermeidung von Eiswurf ist die Windenergieanlage mit einem geeigneten Eiserkennungssystem auszustatten und bei Eisansatz abzuschalten. Ein Wiederanschalten der Anlagen bei Eisstillstand darf nur nach Einhaltung ausreichender Abtauzeiten bzw. nach einer visuellen Überprüfung vor Ort erfolgen.

Abschaltungen wegen Fledermausmonitoring

Als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahme sieht der Genehmigungsbescheid vom 21.10.2019 ein zweijähriges Gondelmonitoring für Fledermäuse im Windpark Haunetal vor. Während des Monitorings ist die Windenergieanlage der Emittentin von Anfang April bis Ende Oktober in der Zeit zwischen eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit unter 6 m/s beträgt und eine Temperatur von über 10° Grad Celsius in Gondelhöhe gegeben ist. Die Abschaltzeiten können während und nach dem Monitoring an die Monitoringergebnisse angepasst werden, wenn kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse im Rotorbereich der Windenergieanlage besteht.

Abschaltungen bei Kranichzug

Zum Schutz des Kranichs ist ein Kranichzug-Monitoring durchzuführen. Die Windenergieanlage der Emittentin ist abzuschalten, wenn an

herbstlichen Massenzugtag (d.h. mehr als 20.000 Individuen pro Tag bezogen auf Informationen des Kranichzentrums Groß-Mohrdorf) schlechte Witterungsbedingungen (d.h. Sichtweiten von weniger als 1.000m und/oder Gegenwind in einer bestimmten Stärke) herrschen.

Bauzeitbeschränkungen

Der Genehmigungsbescheid vom 21.10.2019 sieht verschiedene Bauzeitvorgaben vor. Rodungsarbeiten müssen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden. Der Oberboden darf erst nach dem Ende des Winterschlafs der Haselmaus, d.h. ab dem 15. Mai erfolgen. Im Zeitraum vom 15. März bis 15. Oktober sind darüber hinaus nächtliche Bautätigkeiten zu unterlassen.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobiekte

Es bestehen folgende tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

Reduzierung der Vergütung auf null bei negativen Strompreisen

Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert (also die Förderung des Stroms aus den Windenergieanlagen) für den gesamten Zeitraum, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null (§ 51 EEG). In diesem Fall ist ein weiterer Betrieb zwar rechtlich zulässig, wirtschaftlich aber voraussichtlich nicht sinnvoll, da der erzeugte Strom nicht vergütet wird.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Lieferungen und Leistungen durch bestimmte Personen

Die Gründungskommanditistin der Emittentin Frau Katrin Hahn, die Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Friedrich Dörfer, Herr Reinhold Fabiunke, Frau Sieglinde Fabiunke, Herr Thorsten Faust, Herr Volker Heise, Herr Gerhard Heß, Herr Herbert Horst, Herr Thomas Huff, Herr Friedrich Krauser, Herr Jens Krauser, Herr Gerd Lang, Herr Hans Rode, Herr Ralf Sauer und Herr von Gaudecker erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG übernimmt die Projektsteuerung im Rahmen der Projektrealisierung. Sie hat ferner die Konzeption des Beteiligungsmodells und die Prospekterstellung übernommen. Ferner übernimmt sie unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 122 auch die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Emittentin. Darüber hinaus erbringt die Anbieterin und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Erich Wust erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG) in seiner Funktion als Geschäftsführer selbst. Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Realisierungsgrad und Verträge

Zuschlag im Ausschreibungsverfahren

Die Generalunternehmerin juwi AG hat im Ausschreibungsverfahren für die Förderung von Strom aus Windenergieanlagen an Land am 20.12.2019 einen Zuschlag erhalten. Der Zuschlagswert beträgt 6,06 ct/kWh. Gemäß § 36 h Abs. 1 EEG 2017 ist dieser Wert mit dem Faktor 1,1591 zu multiplizieren (Prognose) (siehe S. 58). Die Emittentin kalkuliert deswegen mit einem anzulegenden Wert in Höhe von 7,02 ct/kWh.

Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage ist eine behördliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Diese wurde der Generalunternehmerin juwi AG mit Bescheid vom 21.10.2019 durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt. Das Regierungspräsidium Kassel hat ferner am 23.01.2020 eine Genehmigung für die Errichtung der Zuwegung und am 09.06.2020 eine naturschutzrechtliche Genehmigung für den Bau der externen Kabeltrasse erteilt. Der Landkreis Fulda hat am 28.05.2020 eine wasserrechtliche Genehmigung für die Kreuzung verschiedener Gewässer mittels Lehrrohren erteilt. Weitere Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Realisierungsgrad der Anlageobjekte

Es wurden aber bereits Rodungsarbeiten und Arbeiten zur Baufeldfreimachung durchgeführt. Ferner wurde mit dem Fundamentbau der Windenergieanlage und dem Wegebau begonnen.

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Emittentin hatte mit der Generalunternehmerin juwi AG bereits am 19.10.2017 einen Kooperationsvertrag zur Realisierung des Windparks Haunetal geschlossen. Dieser Kooperationsvertrag wurde durch Vereinbarung vom 29.10.2019 aufgehoben und durch einen neuen Kooperationsvertrag vom gleichen Tag ersetzt. Mit dem Vertrag hat die juwi AG der Emittentin eine exklusive Option zum Erwerb der Kommanditanteile an einer Projektgesellschaft eingeräumt, die die Rechte zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA 2 im Windpark Haunetal hält.

Die Emittentin hat mit der juwi AG am 20.10.2020 einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag zum

Erwerb von 100 % der Kommanditanteile an der juwi Wind Germany 208 GmbH & Co. KG geschlossen. Die juwi Wind Germany 208 GmbH & Co. KG hat ihrerseits die für die Errichtung, Finanzierung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage notwendigen Verträge abgeschlossen oder wird diese abschließen. Es ist vorgesehen, dass die bisherige Komplementärin der juwi Wind Germany 208 GmbH & Co. KG im Zuge des Erwerbs der Kommanditanteile an dieser Gesellschaft durch die Emittentin aus dieser Gesellschaft ausscheidet, so dass der Emittentin das Vermögen der juwi Wind Germany 208 GmbH & Co. KG anwächst. Die Emittentin wird so in die Rechte und Pflichten der juwi Wind Germany 208 GmbH & Co. KG eintreten. Das sind insbesondere Rechte und Pflichten aus folgenden Verträgen:

- Generalübernehmervertrag mit der juwi AG über die Entwicklung und schlüsselfertige Errichtung der geplanten Windenergieanlage vom 20.10.2020. Im Rahmen des Generalübernehmervertrags wird die juwi AG auch die schuldrechtlichen Nutzungsrechte an den für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erforderlichen übertragen.
- Anteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der juwi AG zum Erwerb von 25 % der Kommanditanteile an der juwi Wind Germany 210 GmbH & Co. KG (Infrastrukturgesellschaft) vom 20.10.2020. Diese wird die für den Betrieb der Windenergieanlagen im Windpark Haunetal gemeinsam genutzten Infrastruktur halten und verwalten.
- Infrastrukturnutzungs- und Dienstleistungsvertrag mit der juwi Wind Germany 210 GmbH & Co. KG vom 20.10.2020. Dieser berechtigt zur Nutzung der gemeinsam genutzten Infrastruktur im Windpark Haunetal.
- Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH für die Windenergieanlage mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme vom 29.09.2020.
- Kreditverträge mit der Berliner Volksbank eG über die langfristigen Fremdfinanzierungsmittel und die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer. Diese Verträge sind noch nicht geschlossen.

Die Emittentin hat am 15.07.2020 mit der Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen Vertrag zur Konzeption und Steuerung des Projekts geschlossen. Ferner wird sie mit der Firma Wust -

Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen Vertrag die kaufmännische und technische Betriebsführung der Windenergieanlage schließen.

Im Übrigen hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Gutachten

Die Generalunternehmerin juwi AG hat Ertragsgutachten von der Anemos Gesellschaft für Umweltmetereologie mbH und der Ramboll Deutschland GmbH eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf die Seiten 53 f. verwiesen.

Ferner hat die Generalunternehmerin juwi AG verschiedene Gutachten eingeholt, insbesondere zu Schall- und Schattenimmissionen sowie zum Artenschutz. Zu den Ergebnissen wird auf S. 55 verwiesen.



Bürgerwindenergie Langenzenn

Ertragsberechnungen und Gutachten

Ertragsberechnungen

Allgemein

Die Windverhältnisse und Ertragspotentiale für den Windpark Haunetal wurden durch Ertragsberechnungen durch nachfolgende Institute untersucht:

- 1. Anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Reppenstedt
- 2. Ramboll Deutschland GmbH, Kassel

Die Bewertungen beider Institute beruhen auf Windmessungen am Standort, und zwar einer Mastmessung mit maximaler Messhöhe von 121 m im Zeitraum vom 17.12.2016 bis 09.07.2018 und LiDAR-Messung im Zeitraum vom 22.02.2017 bis 22.08.2017. Die LiDAR-Messung diente der Extrapolation der Mastmessung auf Nabenhöhe (166 m).

Die Anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH hat zu diesen Messungen eine Winddatenanalyse vom 16.10.2017 sowie eine Aktualisierung auf Grundlage weiterer Daten des Mastmessung vom 04.12.2019 erstellt. Die Anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH hat ferner eine Bestimmung des Windpotentials und des Energieertrags der geplanten vier Windenergieanlagen im Windpark Haunetal vom 16.10.2017 erstellt und diesen Bericht zweimal aktualisiert. Die erste Aktualisierung erfolgte mit Bericht vom 04.12.2019 auf Basis neuer Messdaten. Die zweite Aktualisierung erfolgte mit Nachtrag vom 18.03.2020 aufgrund des zwischenzeitlichen Vorliegens einer vermessenen Leistungskurve der geplanten Windenergieanlage.

Die Ramboll Deutschland GmbH hat ein Windgutachten vom 16.12.2019 erstellt. Das Gutachten wurde nach Vorliegen einer vermessenen Leistungskurve der geplanten Windenergieanlage mit 1. Nachtrag vom 05.03.2020 aktualisiert. Die Ramboll Deutschland GmbH hat ferner einen Prüfbericht zur Standortgüte vom 05.03.2020, ergänzt durch Bericht vom 28.07.2020 erstellt.

Beide Institute haben ihre Bewertungen nach Teil 6 der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (Revision 10) der Fördergesellschaft für Windenergie e.V. (FGW) erstellt.

Zur Ermittlung der Windverhältnisse am Standort wurde neben den durch Messungen erhobenen Daten die Windatlas-Methode mit WAsP angewandt. Ferner wurden die erhobenen Daten mittels Langzeitdatensätzen (ERA5-Datensatz (Anemos und Ramboll) sowie MERRA II und ConWx (Ramboll) langzeitkorreliert. Zur Berechnung wurde die vom Hersteller zur Verfügung gestellte, vermessene Leistungskennlinie des geplanten Anlagentyps zugrunde gelegt.

Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Windenergieanlage wurde auf Basis der Ergebnisse der oben aufgeführten Berechnungen ermittelt. Der so ermittelte mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum berechnet. Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Die Emittentin legt bei ihren Berechnungen den sog. P-50 Wert zugrunde. Damit wird ausgedrückt, dass die angegebenen Werte mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % erreicht oder überschritten werden. Aus den ermittelten Jahresenergieerträgen hat die Emittentin einen Durchschnittswert gebildet und hiervon Abschläge wegen genehmigungsbedingter Betriebseinschränkungen (wegen Kranichzug, Eisansatz und Schutz von Fledermäusen) vorgenommen. Danach hat sie technische Abschläge vorgenommen (für Netzeinspeisverluste, schränkungen bei der technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlage, Leistungsdegradation durch Eisansatz und allgemeine Leistungsdegradation). Im Anschluss hat die Emittentin einen weiteren Abschlag für die Reduzierung der Förderung auch bei negativen Börsenstrompreisen nach § 51 EEG 2017 vorgenommen. Daraus ergibt sich der Wert, der den Prognoseberechnungen zugrunde liegt.

Weitere Bewertungsgutachten zur Ertragsberechnung für die Anlageobjekte existieren nach Kenntnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht.

Ergebnisse der Ertragsberechnungen

	Anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH	Ramboll Deutschland GmbH
Datum	Nachtrag vom 18.03.2020	Nachtrag vom 05.03.2020
Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Nabenhöhe (bei freier Anströmung)	6,78 m/s	6,90 m/s
Mittlerer Brutto-Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert ¹)	15.322.000 kWh	15.473.000 kWh
Mittlerer Netto-Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert ¹) (nach Abzug von Abschattungsverlusten durch andere Windenergieanlagen)	14.978.787 kWh	15.163.540 kWh

¹ d.h. Überschreitungswahrscheinlichkeit ≥ 50 %)

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen Betriebszeitraum von 20 Jahre berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen.

Der Mittelwert für den prognostizieren mittleren Jahresenergieertrag der Windenergieanlage beträgt 15.071.073 kWh.

Von diesem Wert wurden folgende **Abschläge²** vorgenommen:

Abschlagsart	Höhe des Abschlags
1 Fledermausabschaltungen	1,97 %
2 Abschaltungen wegen Eisansatz	0,23 %
3 Abschaltungen wegen Schattenwurf	0,00 %
4 Abschaltungen bei Kranichzug	0,22 %
Kalkulierter Ertrag nach genehmigungsbedingten Abschlägen (Prognose)	14.706.519 kWh
5 Netzverluste	1,99 %
6 Technische Verfügbarkeit	3,00 %
7 Leistungsdegradation Eis	0,27 %
8 Leistungsdegradation	0,50 %
Kalkulierter Ertrag nach technischen Abschlägen (Prognose)	13.796.279 kWh
9 Vergütungsausfälle wegen negativer Börsenstrompreise (§ 51 EEG 2017)	2,00 %
Kalkulierter Ertrag nach sämtlichen Abschlägen (Prognose) (aufgerundet auf volle 10.000 kWh)	13.520.000 kWh

² Die Abschläge 1-4 wurden addiert und abgezogen, da sie statistisch voneinander unabhängig sind; die Abschläge 5-9 wurden nacheinander abgezogen, da sie statistisch voneinander abhängig sind.

Die Standortgüte für die WEA 2 gemäß Anlage 2 zum EEG 2017 beträgt nach dem Prüfbericht der Ramboll Deutschland GmbH vom 05.03.2020 mit ergänzendem Bericht vom 28.07.2020 80,1 % des Referenzertrags der Windenergieanlage (Prognose).

Weitere Gutachten

Schalltechnische Untersuchung

Eine schalltechnische Untersuchung wurde durch das für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditierte Büro MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Niddatal durchgeführt. Das Schallimmissionsgutachten vom 26.01.2017 mit Nachtrag vom 16.01.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den kritischen Immissionsorten eingehalten werden. Der Genehmigungsbescheid 21.10.2019 sieht demgemäß keine Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes

Schattenwurfanalyse

Eine Prognose des Schattenschlagwurfs der Windenergieanlage wurde von der juwi Energieprojekte GmbH durchgeführt. Der Bericht vom 05.01.2018 kommt zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert der astronomisch maximal möglichen Einwirkungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an wenigen Immissionsorten nicht eingehalten werden wird.

Aufgrund der berechneten Überschreitungen ist die Windenergieanlage der Emittentin nach dem Genehmigungsbescheid vom 21.10.2019 mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszurüsten und bei Überschreitung der zulässigen Grenzwerte abzuschalten (siehe dazu oben S. 49). Die Abschaltzeiten belaufen sich bei einer Worst-Case-Betrachtung (d.h. bei tatsächlichem Sonnenschein in den Zeiten, in denen es zu einer Beschattung der Immissionsorte kommen kann) für einen Zeitraum von 1:18 h pro Jahr. Die Auswirkungen auf den Ertrag der Windenergieanlage werden deswegen als unerheblich eingestuft.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde durch das Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung, Kassel mit Bericht vom August 2017 mit Ergänzung vom Mai 2018 und letzter Überarbeitung vom 27.08.2018 erstellt.

Das Gutachten stellt fest, dass im Rahmen der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigener Erhebungen für die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden, soweit konfliktvermeidende Maßnahmen getroffen werden.

Hydrogeolgoisches Gutachten

Die Emittentin hat ein hydrogeolgoisches Gutachten zur Ermittlung der Grundwassergefährdung durch den geplanten Bau und Betrieb von vier Windenergieanlagen unter besonderer Berücksichtigung betroffener Trinkwasserschutzgebiete mit Empfehlungen zur Minderung von Risiken für das Grund- und Trinkwasser eingeholt. Das Gutachten der GWW Grundwasser und Wasserversorgung GmbH vom 28.03.2018 kommt zu dem Ergebnis, dass unter den erfolgten Annahmen aus hydrogeologischer Sicht nicht davon ausgegangen wird, dass es durch den Bau und Betrieb des Windparks Haunetal an den geplanten Standorten einschließlich des hierfür erforderlichen Wegebaus sowie des internen und externen Leitungsbaus zu einer absehbaren Beeinflussung oder gar zu einer relevanten Beeinträchtigung des genutzten Grundwassers und damit des Trinkwassers in den betroffenen Wassergewinnungsgebieten Langenschwarz und Rothenkirchen der Gemeinde Burghaun kommen wird.



Standort der Windenergieanlage

Beschreibung des Standorts

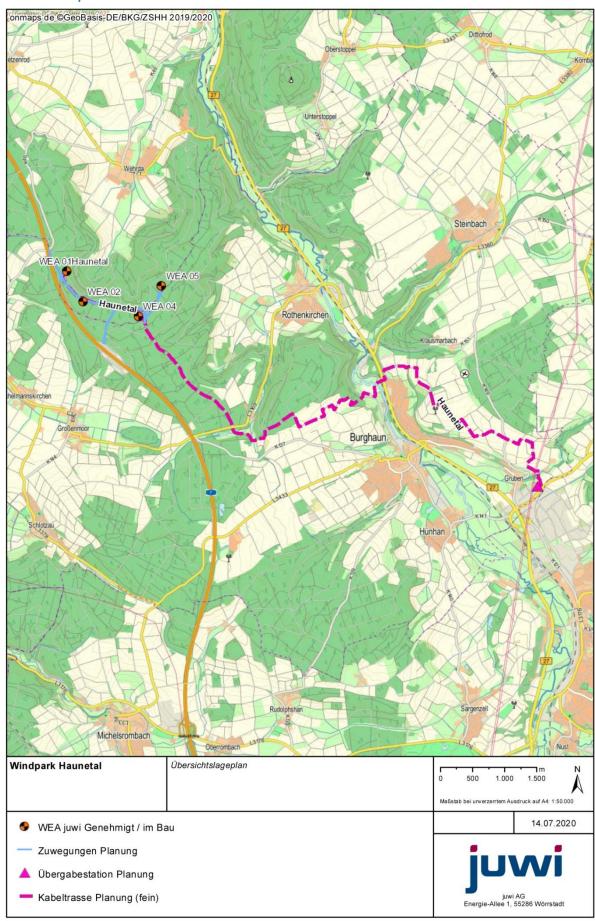
Der geplante Windpark Haunetal befindet sich im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Hessen, ca. 2 km südlich der Ortschaft Wehrda und ca. 2,5 km westlich der Ortschaft Rothenkirchen. Die Ortschaft Haunetal liegt etwa 5,5 km nördlich des Windparks. Die unmittelbare Umgebung des Standorts wird überwiegend durch eine Waldfläche geprägt, die den gesamten Höhenzug der geplanten Standorte bedeckt. Nordwestlich bis südwestlich der Standorte verläuft die Autobahn A7 in etwa 200 m bis 700 m Entfernung.

Die von der Emittentin geplante WEA 2 liegt auf einer Höhe von 405 m. ü. NN. Orographisch wird die Standortumgebung (50x50 km) in den Gutachten der Anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH als welliges bis hügeliges Gelände bezeichnet, wobei Höhenunterschiede zwischen 190 und 810 m (Richtung Süden im Bereich der Ausläufer der Rhön) auftreten.

Die Anlieferung der Windenergieanlagen soll über den nahegelegenen Autobahnrastplatz Großenmoor Ost erfolgen.

Im nachstehenden Lageplan ist die von der Emittentin geplante Windenergieanlage als WEA 2 bezeichnet. WEA 1, WEA 3 und WEA 4 bezeichnen die weiteren Windenergieanlagen im Windpark Haunetal.

Übersichtsplan



Anspruch auf Förderung und Stromabnahme

Anspruch auf Förderung

Seit Inkrafttreten des novellierten Erneuerbaren-Energien Gesetzes zum 01.01.2017 (EEG 2017) erhalten Betreiber von Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW grundsätzlich nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesen Verfahren in begrenztem Umfang Förderrechte für Strom aus Windenergieanlagen aus.

Der Generalunternehmer juwi AG hat am Ausschreibungstermin für die Förderung von Strom aus Windenergie zum 01.12.2019 teilgenommen und am 20.12.2019 einen Zuschlag mit einem Zuschlagswert von 6,06 ct/kWh erhalten.

Der vorstehend genannte Zuschlagswert ist noch nicht der abschließend maßgebliche Wert für die Förderhöhe. Vielmehr wird der Wert durch sog. Korrekturfaktoren angepasst. Die Korrekturfaktoren sollen eine Vergleichbarkeit der Förderung zwischen Standorten mit unterschiedlicher Windstärke (sog. Windhöffigkeit) herstellen. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Ausgangspunkt der Korrektur ist der Ertrag, den die betreffende Windenergieanlage an einem Standort mit gesetzlich definierten Windeigenschaften erzielen würde (sog. "Referenzertrag"). Dieser Ertrag wird rechnerisch ermittelt. Erzielt die Anlage im tatsächlichen Betrieb (nach gewissen gesetzlich definierten Zu- und Abschlägen) genau den Referenzertrag, bleibt es beim bezuschlagten Wert für die Förderhöhe. Überschreitet der tatschliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach unten korrigiert. Unterschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach oben korrigiert. An einem "besseren Standort" wird der Strom also geringer vergütet als an einem "schlechteren Standort". Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen

und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Die Korrekturfaktoren betragen abhängig vom Ertrag der Windenergieanlage im Verhältnis zum Referenzertrag, wobei zwischen den Stufen Mittelwerte gebildet werden:

Ertrag im Verhältnis zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
60 %	1,29
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die Standortgüte ist zu Beginn des Betriebs durch ein Gutachten nachzuweisen das den Regeln der Technik entsprechen und durch akkreditierte Sachverständige erstellt werden muss. Die Emittentin hat ein solches Gutachten eingeholt (Ramboll GmbH vom 05.03.2020, ergänzt durch Bericht vom 28.07.2020, siehe S. 53). Daraus ergibt sich, dass die Windenergieanlage an dem vorgesehenen Standort einen Ertrag von 80,1 % des Referenzertrags erzielen wird (Prognose). Nach der obigen Tabelle ist der Zuschlagswert der Emittentin deswegen um den **Faktor 1,1591** zu erhöhen.

Daraus ergibt sich folgender anzulegender Wert für die von der Emittentin geplanten Windenergieanlage.

Anzulegender Wert nach einstufigem Referenzertragsmodell (§§ 22, 36g Abs. 5 i.V.m. 36h EEG 2017):

Anzulegender Wert	7,02 Cent/kWh
Korrekturfaktor	1,1591
Zuschlagswert	6,06 Cent/kWh

Gemäß § 36 h Abs. 2 EEG 2017 ist der Korrekturfaktor für die Anlagen nach 5, 10 und 15 Jahren zu überprüfen. Dafür ist der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre zu bestimmen und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps zu setzen. Ergibt die Überprüfung eine um mehr als 2 Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Zu geringe Zahlungen werden ebenfalls - allerdings unverzinst – zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeglichen. Vorliegend käme es also z.B. nach einer Überprüfung nach 5 Jahren zu einer Korrektur und einer rückwirkenden Ausgleichspflicht, wenn der tatsächliche Ertrag der Windenergieanlage den Betrag von 80,1 % des Referenzertrags um mehr als 2 Prozentpunkte über-oder unterschreiten würde. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Fall nicht eintritt (Prognose). Der niedrigeren Förderung stünden in diesem Fall aber auch höhere Stromerträge gegenüber (Prognose).

Die Emittentin ist verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht davon aus, dass Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin darüber hinaus die sog. Marktprämie als Förderung. Die Marktprämie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert (prognosegemäß 7,02 Cent pro kWh) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin kalkulierte Wert je verkaufter Kilowattstunde Strom, der im Ergebnis dem anzulegenden Wert entspricht, abzüglich der Vermarktungskosten.

Der Förderzeitraum ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage (§ 25 EEG 2017).

Einspeisepunkt

Der von der Windenergieanlage erzeugte Strom wird in das Netz der OsthessenNetz GmbH im Umspannwerk Burghaun eingespeist. Die Kosten der Parkverkabelung und eventuell erforderlichen Dienstbarkeiten sind in den prognostizierten Gesamtinvestitionskosten enthalten.

Chancen der Beteiligung und Sicherheiten

Allgemeines

Eine Beteiligung an diesem Angebot eröffnet die Chance auf eine substantielle Rendite auf die Einlage. Durch die Investition in eine Windenergieanlage zur umweltfreundlichen Stromerzeugung wird gleichzeitig ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet. Auf diese Weise wird die Zukunft für nachfolgende Generationen aktiv mitgestaltet. Der Bogen von ökologischem Engagement zu ökonomischem Handeln ist damit ge-

Nachfolgend werden die Renditechancen näher beschrieben. Ferner werden Aspekte erläutert, die zur Absicherung der Investition und der Renditechancen dienen. Durch diese Ausführungen werden die im Abschnitt über die wesentlichen Risiken der Beteiligung (S. 24-37) genannten Risiken in keiner Weise relativiert oder eingeschränkt.

Renditechancen

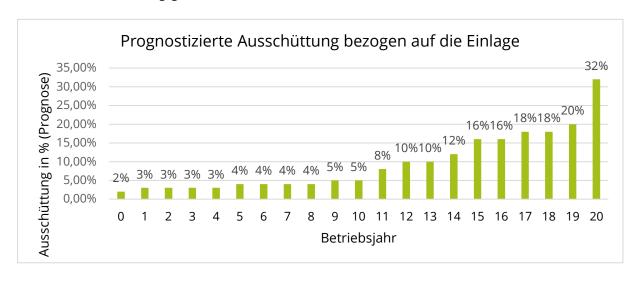
Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 Jahren 4.053.000 Euro. Das entspricht bezogen auf die angebotenen Kommanditeinlagen einer Gesamtausschüttung von 200 %.

Daraus ergibt sich ein prognostizierter durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn von 5,0 %.

Bei positiver Entwicklung besteht die Chance, die prognostizierten Ergebnisse zu übertreffen. Dies wäre zum Beispiel bei einer Unterschreitung der kalkulierten Investitionskosten, geringeren Betriebskosten oder einer positiven steuerrechtlichen Entwicklung möglich. Auch bei besseren Windverhältnissen ist ein Mehrertrag möglich. Bei deutlich besseren Windverhältnissen, die zu einem Ertrag von mehr als 80,1 % des Referenzertrags bei der Windenergieanlage führen würden, würde der anzulegende Wert und damit die Förderung allerdings im Rahmen der turnusmäßigen Anpassung reduziert werden (§ 36 h Abs. 2 EEG 2017).

Sollte der Marktpreis für Strom im Laufe dieser Zeit über die gesetzlich garantierten Vergütungssätze steigen, besteht zudem die Chance auf höhere als die prognostizierten Einnahmen.

Die genannte Rendite wurde auf Basis einer Betriebsdauer von 20 Jahren kalkuliert. Es besteht die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlage über die Dauer des Zahlungsanspruchs auf Marktprämie (§ 25 EEG 2017), die in diesem Beteiligungsangebot als kalkulatorische Grundlage herangezogen wurde, hinaus möglich ist. Dies würde zu weiteren Erträgen führen.



Absicherung der Investition

Die Absicherung der Investition basiert auf dem gesetzlich normierten Zahlungsanspruch auf Marktprämie gegen den Netzbetreiber durch das EEG 2017 in Verbindung mit dem erteilten Zuschlag auf Förderung durch die Bundesnetzagentur. Ferner wird durch unterschiedliche Maßnahmen angestrebt, die Investition und die Renditeprognose abzusichern und vor Verlusten zu schützen. Im Einzelnen:

EEG

Durch das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG 2017) in der derzeit geltenden Fassung werden die Netzbetreiber verpflichtet, Erneuerbare-Energien-Anlagen vorrangig an das Stromnetz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig physikalisch abzunehmen. Darüber hinaus begründet § 19 Abs. 1 EEG einen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Zahlung einer Marktprämie für Strom aus regenerativen Energiequellen (Zahlungsanspruch) für eine Dauer von 20 Kalenderjahren. Bei Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW wird die Höhe des für die Marktprämie maßgeblichen anzulegenden Wertes durch Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur ermittelt. Die Emittentin hat in einer solchen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten (zu den Einzelheiten siehe S. 58 f.). Dieser Anschluss-, Abnahme und Zahlungsanspruch schafft die Grundlage für die Kalkulation der prognostizierten Erträge der Beteiligung innerhalb des Prognosezeitraums.

Technik und Wartungsvertrag

Bei der geplanten Windenergieanlage handelt es sich um eine Anlage des Herstellers Vestas Deutschland GmbH. Vestas ist Weltmarktführer im Bereich Windenergieanlagen (Daten aus 2018).

Durch den gesondert abzuschließenden Wartungsvertrag mit dem Hersteller wird die Sicherheit in Bezug auf die Anlagenverfügbarkeit und Reparaturkosten erhöht. Vestas wartet danach die Anlagen in den nächsten 20 Betriebsjahren und führt Instandhaltungen und Reparaturen durch. Ferner gewährleistet Vestas eine Mindestverfügbarkeit der Anlage von 97 % für die 20 Betriebsjahre und gewährt bei Nichterreichen dieser Mindestverfügbarkeit einen – allerdings pauschalierten und nach oben hin gedeckelten - Schadensersatz.

Ertragsgutachten

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg der Windenergieanlage ist die realistische Einschätzung der Windverhältnisse und der zu erwartenden Erträge am Standort. Basis für die Standortauswahl waren insgesamt zwei Ertragsgutachten von zwei unabhängigen und anerkannten privaten Instituten. Für die hier genannten Kalkulationen und Prognosen wurde der Mittelwert aus diesen Gutachten herangezogen.

Geschäftsführungskosten

Die Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung errechnet sich auf Grundlage der eingespeisten Strommenge und ist damit auch in windschwächeren Jahren niedriger. Die Kosten sind in den Kalkulationen der laufenden Betriebskosten berücksichtigt (mit Ausnahme der Kosten der Abwicklung der Direktvermarktung). Bei gleichbleibendem Leistungsumfang entstehen keine renditeschmälernden Zusatzkosten in Form von weiteren Erfolgs- oder Vergütungszahlungen.

Versicherungen

Neben dem Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In den Betriebskosten ist zusätzlich eine Allgefahrenversicherung für Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und sonstige Schäden "von außen" mit einkalkuliert.

Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner Einlage beschränkt.

Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten des Anlegers

Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 121). Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 122). Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus geltende Vollmacht Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Handelsregistermaßnahmen zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 121). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft. Sollten später weitere Beglaubigungen erforderlich sein, erfolgen diese auf Kosten des Gesellschafters. Zudem ist jeder Kommanditist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 121).

Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100 % der übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage wieder aufleben, wenn durch Entnahmen bzw. Ausschüttungen das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Belegen vorzulegen, damit diese berücksichtigt werden können (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 130). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S. des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinan-

der, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 130).

Pflichten im Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen (§ 19 des Gesellschaftsvertrages, S. 130 f.).

Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 27 des Gesellschaftsvertrages, S. 133).

Informationspflichten

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, und die Kontoverbindung für Auszahlungen anzugeben. Zudem hat der Kommanditist der Komplementärin eine Änderung der Adresse oder eine Änderung der Kontoverbindung unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 28 des Gesellschaftsvertrages, S. 133 f.).

Datenverwaltung

Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen (§ 29 des Gesellschaftsvertrages, S. 134).

Rechte des Anlegers

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten -, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt - soweit steuerlich zulässig auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Die Verlustanteile werden dabei begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Soweit die Verluste die Einlage des Gesellschafters übersteigen, werden sie als Merkposten weitergeführt und können im Gewinnfall mit den dann anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden. Daneben bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten unberührt § 15 des Gesellschaftsvertrages, S. 129).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.2 des Gesellschaftsvertrages aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages, S. 125 f.) oder im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 10 des Gesellschaftsvertrages, S. 126) getroffen werden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft verlangt wird. In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils 100,- Euro (in Worten: einhundert Euro) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden (§ 8.4 des Gesellschaftsvertrags, S. 124).

Beirat

Außerdem wählen die Anleger einen Beirat, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages, S. 126 f.).

Informations- und Kontrollrechte

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die gesetzlichen Informationsrechte nach § 166 Abs. 1 HGB bleiben unberührt. Danach können die Anleger Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 25 des Gesellschaftsvertrages, S. 133).

Kündigung und Abfindung

Die Vermögensanlage kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2041. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 20 des Gesellschaftsvertrages, S. 131).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 22.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 132).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe der Auseinandersetzungsbilanz nicht. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten, sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters anstehen. Das Abfindungsguthaben ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen (§ 23 des Gesellschaftsvertrages, S. 132 f.).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Jeder Anleger kann seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres durch Abtretung übertragen, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig geleistet oder es ist sichergestellt, dass der Erwerber die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Teilübertragungen sind nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist, S. 130.

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, muss der Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf angedient werden. Dazu hat der Gesellschafter seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin verpflichtet sich die übrigen Gesellschafter mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, soweit diese im laufenden Kalenderjahr noch stattfindet, im Übrigen innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen (§ 18 des Gesellschaftsvertrages, S. 130).

Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei den im Folgenden benannten Gesellschaftern handelt es sich um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin (WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft (§ 4.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 119).
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 121).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 121).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten (§ 6.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 121).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 122).
- Berechtigung, die Geschäftsführungsaufgaben und die kaufmännische und technische Betriebsführung auf Rechnung der Gesellschaft auf einen Dritten zu übertragen und diesem Vollmacht zu erteilen, jedoch nur soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten (§ 7.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 122).
- Recht nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 7.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 122 f.).
- Recht, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Gesellschafterversammlung einberuft oder eine schriftliche Abstimmung durchführt (§ 8.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 123).

- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 124).
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 125).
- Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9.6 des Gesellschaftsvertrags, S. 125).
- Recht zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 10 des Gesellschaftsvertrags, S. 126).
- Recht die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren in Eilfällen auf eine Woche zu verkürzen (§ 10.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 126).
- Recht zur Einberufung von Beiratssitzungen und zur Teilnahme an Beiratssitzungen (§ 11.5 und § 11.6 des Gesellschaftsvertrags, S. 127).
- Recht zur Errichtung weiterer Konten sowie zur Änderung der Kontenstruktur, soweit die Komplementärin es für zweckdienlich hält (§ 13 des Gesellschaftsvertrags, S. 128).
- Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft (§ 14.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 128).
- Recht auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen zu tätigen (§ 14.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 128).
- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 16.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 129).
- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 Abgabenordnung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 130).
- Recht zur Zulassung von Teilübertragungen von Kommanditanteilen und zu unterjähri-

- gen Übertragungen (§ 18.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 130).
- Recht, unter Stellung eines neuen Komplementärs aus der Gesellschaft auszuscheiden (§ 18.4 des Gesellschaftsvertrags, S. 130).
- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung (§ 29.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 134) und zur Weitergabe von Daten über die Gesellschafter im erforderlichen Umfang gegenüber dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen (§ 29.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 134).

Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
- Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage (§ 4.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 119).
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 121).
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 122).
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen or-Gesellschafterversammlung dentlichen (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 125).
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft verlangt wird (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 125).
- Pflicht den Jahresabschluss und Lagebericht für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beach-

tung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen (§ 12.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 128).

- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 13 des Gesellschaftsvertrags, S. 128).
- Pflicht zur Mitteilung von Verkaufsabsichten eines Gesellschafters im Rahmen der Andienungspflicht des verkaufswilligen Gesellschafters (§ 18.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 130).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen (§ 23.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 132).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Kommanditisten

Die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Friedrich Dörfer, Herr Reinhold Fabiunke, Frau Sieglinde Fabiunke, Herr Thorsten Faust, Herr Erich Wust, Herr Volker Heise, Herr Gerhard Heß, Herr Herbert Horst, Herr Thomas Huff, Herr Friedrich Krauser, Herr Jens Krauser, Herr Gerd Lang, Herr Hans Rode, Herr Ralf Sauer, Herr Deuthold von Gaudecker) haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgendes abweichendes Recht:

Recht, nicht mit einem Betrag von mindestens 5.000 Euro und einem nicht mit einem durch 1.000 ganzzahlig teilbaren Betrag an der Emittentin beteiligt zu sein.

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

Übertragung der Vermögensanlage

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden (§ 18 des Gesellschaftsvertrags, S. 130). Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 18.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 130). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 18.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 130).

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist wie folgt eingeschränkt:

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe

- von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.
- Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Hierüber hat er die Komplementärin zu informieren, die die übrigen Gesellschafter über dir Verkaufsabsicht des verkaufswilligen Gesellschafters in Kenntnis setzt (§ 18.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 130).

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.



Fundament für eine Windenergieanlage Vestas V 136 der Bürgerwindenergie Altdorf Eismannsberg

Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im sonstigen Vermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlage übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme der prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine vollständig ausgefüllte Anlage G über die Beteiligungseinkünfte für die Erstellung seiner persönlichen Einkommensteuererklärung. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Grundsätzlich gilt, dass bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) bankseitig Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften, bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Windenergieanlage wird von der Emittentin errichtet erworben und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentümerin der Windenergieanlage. Die Windenergieanlage ist dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Emittentin zu dienen und wird daher dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Windenergieanlage stellt mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln. Auch die Zuwegung stellt ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlangen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 6,25 % der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

Verlustbeschränkung nach § 15 a EStG

Nach § 15 a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10 d

EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10 % des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15 b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze nicht erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 b EStG nicht. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen.

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen (Entnahmen) stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung/Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die indivi-

duellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbesteuer

Die Betreibergesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung/ Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei den Windenergieanlagen also der Windenergieanlagenstandort. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde im Gewerbesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer bei Windenergieanlagenbetreibern eingeführt, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 70:30 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlagen hat. Die Gewerbesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25 % des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 100.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25 % anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen an den Direktvermarkter sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.



Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes

Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG (Prognose)

Anschaffungs- und Herstellungskosten	Euro	%
Generalunternehmervergütung WEA ¹	8.871.873	86,42%
Anschlussgebühr Infrastruktur ²	965.127	9,40%
Anteilskaufpreis juwi Wind Germany 208 ³	5.000	0,05%
Sonstiges, Unvorhergesehenes ⁴	10.000	0,10%
Sonstige Kosten		
Projektsteuerung ⁵	103.000	1,00%
Konzeption und Prospekterstellung ⁶	47.500	0,46%
Eigenkapitalvermittlung ⁷	21.000	0,20%
Notarkosten ⁸	10.500	0,10%
Rechtsberatung ⁹	27.500	0,27%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften ¹⁰	205.000	2,00%
Gesamtinvestition	10.266.500	100,00%

Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG (Prognose)

Eigenkapital	Euro	%		
Kommanditeinlagen ¹	2.025.000	19,72%		
Einlage Kommanditisten bei Prospektaufstellung ²	1.500	0,01%		
Summe Eigenkapital	2.026.500	19,74%		
Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)				
Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer	1.900.000			
Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung	1.900.000			
Fremdkapital (Endfinanzierung)				
Darlehen S (13 Jahre) ³	1.030.000	10,03%		
Darlehen M (18 Jahre) ⁴	3.090.000	30,10%		
Darlehen L (20 Jahre) ⁵	4.120.000	40,13%		
Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)	8.240.000	80,26%		
Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Fremdkapital Endfinanzierung)	10.266.500	100,00%		

Erläuterung des Investitionsplans:

- ¹ Die **Generalunternehmervergütung WEA** fließt an die juwi AG und umfasst die Planung und Projektentwicklung, das Genehmigungsverfahren einschließlich der erforderlichen Gutachten und Gebühren, die betriebsfertige Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich Transport, Montage und Fundamenterstellung, den Abschluss von Gestattungsverträgen sowie Ausgleichszahlungen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.
- ² Die **Anschlussgebühr Infrastruktur** werden an die Infrastrukturgesellschaft (juwi Wind 210 GmbH & Co. KG) geleistet und decken anteilig die Errichtungskosten für die Infrastruktur (Kabelleitungen, Netzanschluss und Zuwegungen)
- ³ Der Anteilskaufpreis juwi Wind Germany 208 deckt den Kaufpreis für den Erwerb von 100 % der Kommanditanteile an der juwi Wind Germany 210 GmbH & Co. KG, deren Vermögen im Anschluss an den Erwerb auf die Emittentin anwachsen soll.
- ⁴ Die Position **Sonstiges und Unvorhergesehenes** dient als Reserve unvorhergesehene Kosten zur Errichtung der Windenergieanlage, z.B. für den Fall, dass erforderliche Leistungen im Generalunternehmervertrag nicht abgedeckt sind. Sie wird planmäßig für die Errichtung der Windenergieanlage verbraucht.
- ⁵ Die **Projektsteuerung** umfasst die Leistungen der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG im Rahmen des Abschlusses des Generalunternehmervertrags und der Anteilskaufverträge mit der

- juwi AG (z.B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Vertragsverhandlungen) und der Abwicklung der Verträge. Ferner werden die allgemeine Projektkoordination und die Aufnahme des Fremdkapitals abgegolten.
- ⁶ Die Position Konzeption und Prospekterstellung erfasst die Leistungen und Aufwendungen der Fa. Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Prospekterstellung sowie die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- ⁷ Für die erlaubnispflichtige **Eigenkapitalvermitt**lung wird als zugelassener Vermittler nach § 34f GewO die Fa. BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beauftragt.
- ⁸ Notarkosten fallen für Anmeldungen der Kommanditisten zur Eintragung im Handelsregister und für sonstige Anmeldungen an.
- ⁹ Die **Rechtsberatung** umfasst u.a. die Erstellung des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, die rechtliche Prüfung der von der juwi AG zu übertragenden Projektrechte (z.B. Grundstücksnutzungsverträge und Genehmigungen), die Prüfung und Verhandlung und Verhandlung sämtlicher mit der juwi AG zu schließenden Verträge und die rechtliche Beratung bei der Durchführung des Bauvorhabens.
- ¹⁰ Die **Vorfinanzierungs- und Bürgschaftskosten** sind für die Darlehenszinsen, Bereitstellungszinsen und Bürgschaftsavale bis zur geplanten Inbetriebnahme kalkuliert.

Erläuterung des Finanzierungsplans

1-2 Das **Eigenkapital** soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 2.025.000 Euro und die Einlagen der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 1.500 Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2041. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber Ansprüche auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Emittentin im Verhältnis ihrer Einlagen.

³⁻⁵ Für die **Fremdfinanzierung** wurden drei von der Berliner Volksbank e.G. auszureichende Bankdarlehen mit gestaffelten Laufzeiten als Endfinanzierungsmittel kalkuliert.

- Darlehen 1 ("S") über einen Betrag von 1.030.000 Euro mit einer Laufzeit von 13 Jahren. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt ab dem Jahr 2022. Die Tilgung des Darlehens soll im Jahr 2033 abgeschlossen sein. Es wurde ein Zinssatz in Höhe von 0.97 % effektiv kalkuliert. Das Darlehen ist noch nicht verbindlich zugesagt.
- Darlehen 2 ("M")über einen Betrag von 3.090.000 Euro mit einer Laufzeit von 18 lahren. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt ab dem Jahr 2022. Die Tilgung des Darlehens soll im Jahr 2038 abgeschlossen sein. Es wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,11 % effektiv kalkuliert. Das Darlehen ist noch nicht verbindlich zugesagt.
- Darlehen 3 ("L") über einen Betrag von 4.120.000 Euro mit einer Laufzeit von 20 Jah-

ren ab Inbetriebnahme. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt ab dem Jahr 2022. Die Tilgung des Darlehens soll im Jahr 2040 abgeschlossen sein. Es wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,20 % effektiv kalkuliert. Das Darlehen ist noch nicht verbindlich zugesagt.

Die Emittentin hat ferner eine Zwischenfinanzierung der abzugsfähigen Umsatzsteuer in einem Umfang von bis zu 1.900.000 Euro durch ein Zwischenfinanzierungsdarlehen der Berliner Volksbank e.G. kalkuliert. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Rechnungsnachweis. Die Zwischenfinanzierung ist bis zum 30.06.2021 zurückzuführen. Es wurde ein Zinssatz von 1,5 % kalkuliert. Die Fremdmittel für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer sind noch nicht verbindlich zugesagt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Fremdmittel, weder der Form von Zwischenfinanzierungsmitteln noch in Form von Endfinanzierungsmitteln, d.h. es wurden noch keine Fremdmittel abgerufen.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich 80,00 % (gerundet). Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamtrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus.



Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

(Alle Betrage III Luro)	Eröffnungsbilanz zum	Zwischenbilanz zum
	11.10.2017	02.10.2020
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen ¹	0	26.086
B. Umlaufvermögen		
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	100	5.299
Bankguthaben ³	0	2.112
Finanzanlagen ⁴	0	0
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil ⁵	0	0
Summe Aktiva	100	33.497
Passiva		
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁶	100	1.500
variables Kapital ⁷	0	-1.503
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen ⁸	0	0
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁹	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen ¹⁰	0	0
sonstige Verbindlichkeiten ¹¹	0	33.500
Summe Passiva	100	33.497

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

¹ Sachanlagen bestanden bei Gesellschaftsgründung nicht.

² Forderungen bestanden gegen die Gründungsgesellschafterin auf Einzahlung ihrer übernommen Kommanditeinlage. Sonstige Vermögensgegenstände bestanden bei Gründung nicht.

³ Das **Bankguthaben** drückt die Barmittel der Emittentin aus. Ein solches bestand bei Gründung nicht.

⁴ Finanzanlagen bestanden bei Gründung nicht.

⁵ Ein **nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter** Verlustanteil drückt die Verluste bis zum Stichtag der Zwischenbilanz aus, die nicht durch die gezeichneten Einlagen gedeckt sind. Ein solcher bestand bei Gründung nicht.

⁶ Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gründungsgesellschafterin dar.

⁷ Beim variablen Kapital sind die zwischen Eröffnung und Bilanzstichtag aufgelaufenen Jahresergebnisse bis zur Höhe der gezeichneten Anteile der Gründungsgesellschafterin dargestellt.

- ⁸ Rückstellungen wurden nicht vorgenommen.
- ⁹ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden bei Gründung nicht.
- ¹⁰ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestanden bei Gründung nicht.
- ¹¹ Sonstige Verbindlichkeiten bestanden bei Gründung nicht.

Erläuterungen zur Zwischenbilanz

- ¹ Sachanlagen bestehen in Form geleisteter Anschaffungsnebenkosten, insbesondere tungskosten.
- ² Forderungen bestehen gegen das Finanzamt auf Erstattung geleisteter Umsatzsteuer. Sonstige Vermögensgegenstände bestehen nicht.
- ³ Das **Bankguthaben** drückt die Barmittel der Emittentin aus.
- ⁴ Finanzanlagen bestehen nicht.
- ⁵ Ein **nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter** Verlustanteil drückt die Verluste bis zum Stichtag der Zwischenbilanz aus, die nicht durch die gezeichneten Einlagen gedeckt sind. Ein solcher besteht zum Zeitpunkt der Zwischenbilanz nicht.
- ⁶ Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gesellschafter der Emit-

tentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar.

- ⁷ Beim variablen Kapital sind die zwischen Eröffnung und Bilanzstichtag aufgelaufenen Jahresergebnisse bis zur Höhe der gezeichneten Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dargestellt.
- ⁸ Rückstellungen wurden nicht vorgenommen.
- ⁹ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht.
- ¹⁰ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun**gen** bestehen nicht.
- ¹¹ Sonstige Verbindlichkeiten bestehen für ein Darlehen, dass die Anbieterin und Prospektverantwortliche (Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG) an die Emittentin ausgereicht hat.

Zwischen Gewinn- und Verlustrechnungen der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	11.1031.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0102.10.
	2017	2018	2019	2020
(+) Summe betrieblicher Erträge ¹	0	0	0	3.818
(-) Summe betriebliche Aufwendungen ²	2.478	5.907	5.246	2.870
(-) Zinsen und ähnliche Aufwendungen ³	0	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	-2.478	-5.907	-5.246	948
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.478	-5.907	-5.246	948

Erläuterungen zur Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung

- ¹ Als betriebliche Erträge wird in 2020 der Wert für Verlustübernahmen aus den Vorjahren durch die juwi AG angegeben, die auf Grund einer Vereinbarung im Aufhebungsvertrag zum Kooperationsvertrag vom 24.10.2019 von der juwi AG zu übernehmen sind.
- ² Die betrieblichen Aufwendungen ergeben sich aus verschiedenen betrieblichen Kosten, insbesondere Beratungskosten sowie Nebenkosten des Geldverkehrs.
- ³ Zinsen und ähnliche Aufwendungen bestehen nicht.

Hinweis

Wesentliche Änderungen der Zwischenübersicht (Zwischenbilanz und Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung) nach dem Stichtag der Zwischenübersicht bestehen nicht.

Hinweis:

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

³ Zinsen sind nicht angefallen.



Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG zum 31.12.2019

Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG, Haunetal

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

, ((()))			
		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Sonstige Vermögensgegenstände		532,42	270.001,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten		3.902,93	5.742,27
B. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten		949,61	0,00
		5.384,96	275.743,27
			PASSIVA
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Jahresüberschuss		0,00	0,00
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		0,00	2.000,00
C. Verbindlichkeiten			
 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen Sonstige Verbindlichkeiten 	1.566,58 0,00 <u>3.818,38</u>	5.384,96	0,00 628,72 <u>273.114,55</u> 273.743,27
		5.384,96	275.743,27

Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG, Haunetal

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.245,78	-5.907,28
2. Ergebnis nach Steuern	-5.245,78	-5.907,28
3. Erträge aus Verlustübernahme	4.296,17	5.907,28
4. Jahresfehlbetrag	-949,61	0,00
5. Belastung auf Kapitalkonten	949,61	0,00
6. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Handelsrechtlicher Jahresabschluss zum 31.12.2019

Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG, Haunetal, Amtsgericht Bad Hersfeld, HR A 1877

Anhang zum Jahresabschluss

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

- 1. Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne von § 267 HGB.
- 2. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen sind nach den Vorschriften des HGB gegliedert.
- 3. Die im Jahresabschluss angegebenen Vorjahreszahlen sind mit den Beträgen des Geschäftsjahrs vergleichbar.
- 4. Zur Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanzund Ertragslage sind keine zusätzlichen Angaben notwendig.
- 5. Es sind keine Geschäfte, die nicht in der Bilanz enthalten sind, für die Beurteilung der Finanzlage notwendig.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden unverändert folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken werden mit entsprechenden Wertkorrekturen berücksichtigt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

C. Erläuterungen und Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind aus nachfolgendem Forderungsspiegel zu ersehen:

		Seschäftsjahr er Restlaufzei	t von	Vorjahr mit einer Restlaufzeit von				
	<= 1 Jahr	>1 Jahr	Summe	<= 1 Jahr	> 1 Jahr	Summe		
sonstige Vermögensgegenstände	532,42 €		532,42 €	270.001,00 €		270.001,00 €		
	532,42	€	532,42 €	270.001,00 €		270.001,00		

2. Verbindlichkeiten

		Geschä mit einer Res	ftsjahr	Vorjahr mit einer Restlaufzeit von					
	<= 1 Jahr	>1-51	> 5 Jahre	Summe	<= 1 Jahr	> 1 - 5 J.	>5 Jahre	Summe	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen- und									
Leistungen	1.566,58€			1.566,58 €	. c			- ¢	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen									
Unternehmen	+ C			· e	628,72 €			628,72 €	
Sonstige Verbindlichkeiten	3.818,38 €			3.818,38 €	273.114,55 €			273.114,55 €	
-	5.384,96 €	- 6	- 6	5.384,96 €	273.743,27 €	- 6		273.743,27 €	

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind teilweise durch den branchenüblichen Eigentumsvorbehalt aus der Lieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Waren gesichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehme sind in Höhe von € 0,00 (Vorjahr € 628,72) gleichzeitig Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

D. Sonstige Angaben

1. Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr waren keine Arbeitnehmer beschäftigt.

- 2. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH, Neue Str. 17a, 91459 Markt Erlbach mit einem Stammkapital in Höhe von € 25.000,00. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage erbracht und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 3. Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin Erich Wust Bilanzbuchhalter seit: 10/2019 Die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführer unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB

E. Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 245 HGB

Markt Erlbach, den 20. Juli 2020

WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH

Erich Wust

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG

A. Grundlagen der Gesellschaft

Strategie:

Der Gegenstand der Gesellschaft war im Geschäftsjahr die Errichtung einer Windkraftanlage zur Energieerzeugung. Die Strategie unserer Gesellschaft zielt auf die Aufrechterhaltung und den störungsfreien Betrieb der Windkraftanlage ab.

Steuerungssystem:

Das unternehmensinterne, wertorientierte Steuerungssystem wird im Wesentlichen durch die finanziellen Leistungsindikatoren Umsatzerlöse, Rohergebnis und EBIT determiniert.

B. Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Jahr 2019 zeigte sich die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland entgegen der Vorjahre negativ, die Entwicklung stagnierte im Geschäftsjahr dementsprechend und ein Wachstum war nur In kaum merklichem Umfang fest zu stellen. Entgegen der allgemeinen Entwicklung verzeichnen unverändert die Unternehmen der Bauwirtschaft Wachstumszuwächse, Unternehmen des Mittelstands sind weisen ebenfalls noch - wenn auch deutlich geringere - Wachstumsraten aus. Demzufolge musste zum Herbst 2019 beim Geschäftsklimaindex der mittelständischen Unternehmen eine weitere Abschwächung von 27,6 auf 17,1 Punkte hingenommen werden. In den vergangenen Jahren war der Index lediglich im Jahr 2012 mit 10,2 Punkten niedriger. Die mittelständischen Unternehmen sehen die Geschäftsaussichten für das kommende Jahr bereits sehr verhalten. Die Auftragseingänge waren bis zum Herbst 2019 deutlich rückläufig. Dies betraf jedoch vornehmlich das verarbeitende Gewerbe. Im Übrigen konnte noch mit einer stabilen Auftragslage gerechnet werden. Die Kapazitätsengpässe im Bereich der Fachkräfte, sowie die nach wie vor unklaren politischen Entwicklungen hinsichtlich der Außenhandelsstreitigkeiten der EU und China mit den USA sowie die Regelungen zum Brexit zeichnen ebenfalls für die rückläufige Geschäftsentwicklung verantwortlich. Trotz des unverändert niedrigen Zinsniveaus ist die Investitionsbereitschaft im Mittelstand deutlich zurückgegangen und betrifft jetzt vornehmlich Erhaltungs- und weniger Erweiterungsinvestitionen. Dennoch ist die Investitionsbereitschaft auf einem hohen Niveau. Vorwiegen profitiert hier der Werkzeug- und Maschinenbau. Vor allem der unverändert hohe Fachkräftemangel machen Investitionen insbesondere in neue Technologien und Automation erforderlich. Unabhängig davon bleiben die mittelständischen Unternehmen

bezüglich des Themas Digitalisierung und "Wirtschaft 4.0" verhalten pessimistisch. (vgl. Wirtschaftslage und Finanzierung im Mittelstand, Herbst 2019, Verband der Vereine Creditreform e.V., Neuss)

Die Branche der "Erneuerbaren Energien" entwickelte sich im Jahr 2019 verhalten positiv. Verstärkte Investitionen waren in 2019 insbesondere im Bereich Freiflächenphotovoltaikanlagen zu verzeichnen. Der Zubau von On- und Offshore-Windenergieanlagen brach hingegen insbesondere aufgrund der politischen und sozialen Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr ein. Dennoch nimmt die Bedeutung erneuerbarer Energien für den deutschen Strommarkt immer weiter zu. So liegt der Anteil von "grünem" Strom am deutschen Strommix erstmals mit 47,4 % (2018 40,4 %) über dem Anteil an durch konventionell mit fossilen Brennstoffen oder Kernenergie erzeugtem Strom. Die erneuerbaren Energien untermauern damit ihre Stellung als wichtigster Energieträger in Deutschland. Zugpferd der Branche waren unverändert die On- und zum Teil auch Off-Shore-Windkraftanlagen. Allerdings waren die EEG-Ausschreibungsrunden für neue Anlagen teilweise stark unterzeichnet, was sich auf die Deckelung des Windkraftzubaus, den Preisverfall sowie auf sozialen und politischen Hemmnisse zurückführen lässt. Die Umsetzung neuer Windkraftprojekte wird vornehmlich durch die 10h-Regelung sowie durch eine geringe soziale Akzeptanz im Rahmen von Flächennutzungsplänen blockiert. Hier sehen sich Windkraftbetreiber vermehrt Klagen der Anwohner ausgesetzt, was oft zu langwierigen Verfahren führt. Für Investitionen hat jedoch unverändert das anhaltende, historisch niedrige Zinsniveau unverändert eine unterstützende Wirkung, trotz gesunkener Einspeisevergütungen weiter auf "grüne" Energieerzeugungsanlagen zu setzen.

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung bleibt die Gewinnung von Strom aus Windkraftanlagen unverändert die wichtigste Säule zur Erreichung des von der Bundesregierung ausgegebenen Klimaziels 2030 und damit zur Umsetzung der Energiewende. Ein bedeutender Baustein wird hier vor allem das Repowering bestehender Anlagen darstellen, um die Belastung im ländlichen Raum möglichst gering zu halten. Grundvoraussetzung ist aber auch hier ein verlässlicher, politischer Rahmen, um strategische Spekulationen zu verhindern und Ausschreibungsergebnisse zu stabilisieren. (Vgl. "Erneuerbare Energien 2019", August 2019, Deutscher Sparkassen Verlag GmbH., Stuttgart; VR Branchen Special "Erneuerbare Energien", August 2019, Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Wiesbaden)

Geschäftsverlauf

Im Jahr 2019 wurde der Genehmigungsbescheid nach BImSchG erteilt. Die Gesellschaft hat mittelbar über einen Kooperationsvertrag mit der juwi AG erfolgreich am Ausschreibungsverfahren teilgenommen und einen Zuschlag mit 6,06 Cent/KWh erhalten. Der Baubeginn ist aus naturschutzrechtlichen Vorgaben für Februar 2020 geplant. Ziel ist es, die geplanten Anlagen bis Anfang des Jahres 2021 fertig zu stellen und mit der Einspeisung des erzeugten Stroms zu beginnen. Im Geschäftsjahr wurden keinerlei Erträge vereinnahmt, sodass ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -1 verzeichnet wurde. Für das Jahr 2020 wird wie geplant mit einem negativen Jahresergebnis gerechnet.

Lage

Im Geschäftsjahr wurde noch nicht mit der Errichtung der Windkraftanlage begonnen. Die Zahlen des Geschäftsjahres und die Vorjahreszahlen sind daher nur sehr eingeschränkt aussagekräftig.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt T€ 5 und ist gegenüber dem Vorjahr (T€ 276) deutlich reduziert. Die Aktiva ist vornehmlich durch liquide Mittel in Höhe von T€ 4 bestimmt. Daneben bestehen noch sonstige Vermögensgegenstände In Form von Vorsteuererstattungsansprüchen in Höhe von T€ 0,5. Im Vorjahr waren T€ 270 als Kaution bei der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe als Bürgerenergiegesellschaft hinterlegt, die im Geschäftsjahr zur Begleichung der stillen Beteiligung verwendet wurden.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist im Geschäftsjahr mit T€-1 (Vorjahr T€ 0) negativ. Ferner sind noch ausstehende Kommanditeinlagen in Höhe von T€ 1,5 (Vorjahr T€ 1,5) zu verzeichnen. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von T€-1 wurde von den Kapitalkonten abgesetzt. Die Passiva sind vornehmlich bestimmt durch Darlehen typisch stiller Gesellschafter in Höhe von T€ 4 (Vorjahr T€ 273) sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 1,5.

Finanzlage

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist mit T€ -2 negativ. Im Geschäftsjahr wurden keine Investitionen oder Desinvestitionen getätigt, sodass sich der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit T€ 0 beträgt. Ebenso wurden keinerlei Finanzierungen aufgenommen oder getilt, sodass der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit ebenfalls T€ 0 beträgt. Insgesamt ist der Finanzmittelfonds um T€ 2 gegenüber dem Vorjahr reduziert und mit T€ 4 positiv.

Ertragslage

Im Rahmen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren vornehmlich Abschluss- und Buchführungskosten sowie Betriebsführungskosten zu verzeichnen. Die bis zum 30.09.2019 aufgelaufenen Verluste wurden im Rahmen der Verlustübernahmevereinbarung durch den stillen Gesellschafter übernommen, sodass ein EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) in Höhe von T€ -1 verbleibt (Vorjahr T€ 0).

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren der Gesellschaft sind vor allem in Witterungseinflüssen und anderen Bauhemmnissen zu sehen.

C. Nachtragsbericht

Nach Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung kenntlich geworden.

D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Aus Sicht der Gesellschaft lassen sich nach derzeitigem Kenntnisstand die nachfolgenden Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ersehen:

Chancen

- Chancen bestehen für die Gesellschaft aufgrund von erhöhtem Windaufkommen und insoweit entsprechende Umsatzsteigerungen.
- Ferner bestehen Chancen für die Gesellschaft durch eine vorzeitige Inbetriebnahme der Windkraftanlagen und dadurch frühzeitige Umsatzrealisierung.

Risiken

- Risiken bestehend f
 ür die Gesellschaft aufgrund von zu geringem Windaufkommen und insoweit entsprechenden Umsatzrückgängen. Das Risiko für unser Unternehmen wird hier als gering, jedoch nicht beeinflussbar eingeschätzt.
- Darüber hinaus bestehen Risiken durch Brand oder Ausfall von Windkraftanlagen. Zur Absicherung dieser Risiken wurden entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Aufgrund der genannten Maßnahmen ist von einem geringen Risiko auszugehen.
- Weiterhin hat die Gesellschaft Risiken in Folge einer verspäteten Inbetriebnahme, die zu verzögerten Umsatzrealisierungen führt. Das Risiko hierfür schätzt die Geschäftsleitung als gering eingeschätzt.

Prognose:

Für das kommende Geschäftsjahr 2020 rechnet die Gesellschaft noch nicht mit Umsatzerlösen aus Stromerzeugung, da die Fertigstellung der Windkraftanlage erst für das Jahr 2021 geplant ist. Es wird somit von einem negativen Zinsergebnis infolge der Inanspruchnahme der Finanzierung für die Windkraftanlage und dadurch mit einem voraussichtlich ebenfalls negativen EBIT gerechnet.

E. Angaben gemäß § 24 VermAnIG

Im Geschäftsjahr wurden keine Vergütungen an Personen im Sinne des § 24 VermAnlG ausbezahlt.

F. Erklärung gemäß § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB

versichern bestem anzuwendenden nach Wissen, dass gemäß den Rechnungslegungsvorschriften der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Markt Erlbach, den 20. Juli 2020

WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH

Geschäftsführer Erich Wust

Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG, Haunetal

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum Dezember 2019 geprüft. Die Erklärung der Geschäftsführung nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnIG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnIG) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung der Geschäftsführung.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Uncoro Ziolootzung iot, hinroichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Canzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnIG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN. VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen. Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten* unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Schwabach, den 20. Juli 2020

WPH GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

> Stefan Maier irtschaftsprüfer

Jürgen Wust Wirtschaftsprüfer

WPH GMBA WIRTSCHAFTS-GESELLSCHAFT SCHWABACH

Die Anschrift des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss der Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat, lautet: Lindenstraße 10, 91226 Schwabach.

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro

Alle betrage ill Euro											
Geschäftsjahr	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen ¹	8.049.200	9.747.078	9.118.234	8.489.391	7.860.547	7.231.703	6.602.859	5.974.016	5.345.172	4.716.328	4.087.484
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	0	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092
Bankguthaben ³	0	212.348	455.257	556.409	638.324	723.116	790.466	859.094	930.432	1.004.422	1.060.455
Summe Aktiva	8.049.200	10.038.518	9.652.583	9.124.892	8.577.963	8.033.912	7.472.417	6.912.202	6.354.696	5.799.842	5.227.032
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500
variables Kapital ⁵	0	-227.982	-240.499	-270.300	-319.338	-365.499	-429.103	-491.427	-551.042	-608.006	-682.925
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten ⁶	6.022.700	8.240.000	7.866.582	7.368.691	6.870.801	6.372.910	5.875.020	5.377.129	4.879.238	4.381.348	3.883.457
Summe Passiva	8.049.200	10.038.518	9.652.583	9.124.892	8.577.963	8.033.912	7.472.417	6.912.202	6.354.696	5.799.842	5.227.032

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro

Alle betrage in Luio											
Geschäftsjahr	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.
	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen ¹	3.458.641	2.829.797	2.200.953	1.572.109	943.266	314.422	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092	79.092
Bankguthaben ³	1.105.930	1.083.491	1.022.931	1.052.055	1.042.077	952.402	823.167	612.646	586.938	633.240	264.573
Summe Aktiva	4.643.663	3.992.380	3.302.976	2.703.256	2.064.435	1.345.916	902.259	691.738	666.030	712.332	343.665
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500	2.026.500
variables Kapital ⁵	-768.404	-921.796	-1.113.310	-1.302.798	-1.531.388	-1.839.677	-1.873.102	-1.673.392	-1.473.347	-1.314.168	-1.682.835
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten ⁶	3.385.567	2.887.676	2.389.785	1.979.554	1.569.323	1.159.092	748.861	338.630	112.877	0	0
Summe Passiva	4.643.663	3.992.380	3.302.976	2.703.256	2.064.435	1.345.916	902.259	691.738	666.030	712.332	343.665

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin

- ¹ Sachanlagen bestehen aus den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 16 Jahren zugrunde gelegt.
- ² Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen aus ausstehenden Zahlungen des Netzbetreibers bzw. Direktvermarkters.
- ³ Das **Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.
- ⁴ Das **Kommanditkapital** besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und den Kommanditeinlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
- ⁵ Das **variable Kapital** besteht aus der Summe der aufgelaufenen Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie den geleisteten Ausschüttungen.
- ⁶ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind noch nicht getilgte Darlehen.

Planzahlen der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

	01.0131.12. 2020	01.0131.12. 2021	01.0131.12. 2022	01.0131.12. 2023	01.0131.12. 2024	01.0131.12. 2025
Investitionen ¹	7.946.700	2.114.800	0	0	0	0
Produktion / kWh ²	0	6.760.000	13.520.000	13.520.000	13.520.000	13.520.000
Umsatzerlöse aus						
Stromeinspeisung ³	0	474.552	949.104	949.104	949.104	949.104
Steuerliches						
Jahresergebnis ⁴	-102.500	-84.952	48.278	30.994	11.757	14.634

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen der Emittentin

¹ Die **Investitionskosten** erfolgen nach Baufortschritt und werden in der Investitionsplanung erläutert (S. 73).

² Die geplante **Stromproduktion** der Windenergieanlagen ergibt sich aus den Ertragsgutachten und den vorgenommenen Abschlägen (S. 53 f).

³ Die Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung ergeben sich aus dem Ertrag der Windenergieanlagen der Emittentin und der Einspeiseförderung. Diese beträgt 7,02 ct/kWh. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.07.2021 kalkuliert.

⁴ Die Berechnung des **steuerlichen Jahresergeb**nisses ergibt sich aus der voraussichtlichen Ertragslage (S. 104 - 105).

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

(Alle Betrage in Euro)											
Kalender-/ Geschäftsjahr	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.
Kalender-7 Geschartsjann	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Liquidität zum Jahresanfang		0	291.440	241.693	345.648	430.367	517.963	588.115	659.547	733.689	810.482
(+) Abruf von Darlehen ¹	6.022.700	2.217.300	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Einzahlung Gesellschaftereinlagen ²	2.026.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe eingezahltes Eigen- und Fremdkapital	8.049.200	2.217.300	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Einnahmen aus Stromverkauf ³	0	474.552	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen	0	474.552	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104
(-) Vollwartungsvertrag ⁵	0	10.000	20.000	41.691	64.446	65.735	67.049	68.390	69.758	71.153	72.576
(-) Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁶	0	2.707	2.762	2.817	2.873	2.931	2.989	3.049	3.110	3.172	3.236
(-) Telefon / Strom ⁷	0	6.220	12.322	12.568	12.820	13.076	13.338	13.604	13.877	14.154	14.437
(-) kaufmännische & technische Betriebsführung ⁸	0	12.864	25.985	26.505	27.035	27.575	28.127	28.689	29.263	29.848	30.445
(-) Vergütung persönlich haftender Gesellschafter ⁹	1250	625	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
(-) Steuerberatung, Buchführung, Wirtschaftsprüfung 10	8500	8.500	8.670	8.843	9.020	9.201	9.385	9.572	9.764	9.959	10.158
(-) Direktvermarktung ¹¹	0	2.434	4.867	4.867	5.543	5.543	5.543	7.030	7.030	7.030	7.030
(-) Pacht / Abstandsflächenübernahme ¹²	0	39.632	79.264	79.264	79.264	79.264	79.264	79.264	79.264	79.264	79.264
(-) Infrastrukturgesellschaft ¹³	4250	4.707	7.990	8.150	8.313	8.479	8.648	8.821	8.998	9.178	9.361
(-) Unvorhergesehenes / Sonstiges 14	0	5.970	11.552	11.773	12.008	12.249	12.494	12.744	12.998	13.258	13.524
Summe Betriebskosten ohne Zinsen und	14.000	93.659	174.661	197.728	222.572	225.302	228.087	232.415	235.312	238.267	241.282
Tilgung			174.001	137.720		223.502	220.007	232.413	255.512	250.207	2-11.202
(-) Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten ¹⁵	7.946.700	2.114.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ¹⁶	88.500	151.423	97.321	91.539	85.932	80.324	74.717	69.110	63.503	57.896	52.289
(-) Rückführung von Darlehen ¹⁷	0	0	373.418	497.891	497.891	497.891	497.891	497.891	497.891	497.891	497.891
(-) Gewerbesteuer ¹⁸	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	284
(-) Zu-/Abführung Rücklage Schuldendienst/Rückbau ¹⁹	0	0	292.656	-2.804	-2.804	-2.804	-2.804	-2.804	-2.804	-2.804	-2.804
Summe Ausgaben	8.049.200	2.359.882	938.056	784.353	803.590	800.713	797.891	796.612	793.902	791.251	788.942
Schuldendienst-/Rückbaurücklage Gesamt	0	0	292.656	289.853	287.049	284.246	281.442	278.639	275.835	273.032	270.228
Verfügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	0	331.970	302.488	406.443	491.162	578.758	669.175	740.607	814.749	891.542	970.644
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	0,00%	2,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	5,00%
(-) geplante Ausschüttungen ²⁰	0	40.530	60.795	60.795	60.795	60.795	81.060	81.060	81.060	81.060	101.325
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	0	291.440	241.693	345.648	430.367	517.963	588.115	659.547	733.689	810.482	869.319

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

(wie betrage in Euro)	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	01.01-31.12.	01.0131.12.	01.0131.12.	kumuliert
Kalender-/ Geschäftsjahr	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2020-2041
Liquidität zum Jahresanfang	869.319	917.597	897.962	883.875	861.928	800.879	660.132	479.825	310.088	342.088	445.082	
(+) Abruf von Darlehen ¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.240.000
(+) Einzahlung Gesellschaftereinlagen ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.026.500
Summe eingezahltes Eigen- und Fremdkapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.266.500
(+) Einnahmen aus Stromverkauf ³	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	474.552	18.982.080
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	474.552	18.982.080
(-) Vollwartungsvertrag ⁵	74.028	75.508	77.019	78.559	80.130	81.733	83.367	85.035	86.735	88.470	44.977	1.406.361
(-) Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁶	3.300	3.366	3.434	3.502	3.572	3.644	3.717	3.791	3.867	3.944	0	65.783
(-) Telefon / Strom ⁷	14.726	15.020	15.321	15.627	15.940	16.259	16.584	16.915	17.254	17.599	8.887	296.548
(-) kaufmännische & technische Betriebsführung ⁸	31.054	31.675	32.309	32.955	33.614	34.286	34.972	35.672	36.385	37.113	18.740	625.113
(-) Vergütung persönlich haftender Gesellschafter ⁹	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	625	26.250
(-) Steuerberatung, Buchführung, Wirtschaftsprüfung ¹⁰	10.361	10.569	10.780	10.996	11.216	11.440	11.669	11.902	12.140	12.383	12.631	227.658
(-) Direktvermarktung ¹¹	10.816	10.816	10.816	10.816	10.816	10.816	10.816	10.816	10.816	10.816	5.408	170.487
(-) Pacht / Abstandsflächenübernahme ¹²	88.853	98.442	98.442	98.442	98.442	98.442	98.442	98.442	98.442	98.442	49.221	1.777.061
(-) Infrastrukturgesellschaft ¹³	9.548	9.739	9.934	10.133	10.336	10.542	10.753	10.968	11.188	11.411	5.802	197.249
(-) Unvorhergesehenes / Sonstiges 14	13.794	14.070	14.351	14.638	14.931	15.230	15.534	15.845	16.162	16.485	7.972	277.582
Summe Betriebskosten ohne Zinsen und	257.731	270.457	273.656	276.919	280.247	283.642	287.105	290.636	294.239	297.914	154.262	5.070.092
Tilgung		270.457		2,0,515	200.247		207.105	250.050	254.255		154.202	
(-) Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten ¹⁵	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.061.500
(-) Zinsaufwendungen ¹⁶	46.682	41.075	35.468	30.180	25.423	20.667	15.910	11.153	7.164	3.877	1.311	1.151.467
(-) Rückführung von Darlehen ¹⁷	497.891	497.891	497.891	410.231	410.231	410.231	410.231	410.231	225.753	112.877	0	8.240.000
(-) Gewerbesteuer ¹⁸	0	0	0	0	0	0	40.853	82.834	82.886	82.834	39.166	328.857
(-) Zu-/Abführung Rücklage Schuldendienst/Rückbau ¹⁹	-2.804	-2.804	-46.474	51.072	51.072	51.072	51.072	-40.783	-57.708	-56.692	0	267.250
Summe Ausgaben	799.501	806.619	760.541	768.402	766.973	765.611	805.170	754.072	552.334	440.810	194.739	25.119.165
Schuldendienst-/Rückbaurücklage Gesamt	267.425	264.621	218.147	269.219	320.291	371.362	422.434	381.651	323.942	267.250	267.250	
Verfügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	1.018.922	1.060.082	1.086.525	1.064.578	1.044.059	984.372	804.065	674.858	706.858	850.382	724.895	16.217.133
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	5,00%	8,00%	10,00%	10,00%	12,00%	16,00%	16,00%	18,00%	18,00%	20,00%	32,00%	200,00%
(-) geplante Ausschüttungen ²⁰	101.325	162.120	202.650	202.650	243.180	324.240	324.240	364.770	364.770	405.300	648.480	4.053.000
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	917.597	897.962	883.875	861.928	800.879	660.132	479.825	310.088	342.088	445.082	76.415	

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin

- ¹ Es wurden drei **Darlehen** über insgesamt 8.240.000 Euro kalkuliert. (siehe Finanzierungsplan auf S. 73). Diese werden im Zuge der Baumaßnahmen abgerufen.
- ² Die **Einzahlung der Gesellschaftereinlagen** erfolgt vollständig im Zuge der Bauphase.
- ³ Die **Einnahmen aus Stromverkauf** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der kalkulierten Einspeiseförderung i.H.v. 7,02 ct/kWh. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.07.2021 kalkuliert.
- ⁴**Zinserträge** werden nicht kalkuliert.
- ⁵ Die Kosten für den **Vollwartungsvertrag** mit dem Anlagenhersteller sind über die Laufzeit ansteigend. Sie setzen sich aus einem festen Basispreis und einem variablen Preis zusammen, der sich dem tatsächlich erzeugten Jahresertrag der Windenergieanlagen richtet.
- ⁶ Die **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Die Allgefahrenversicherung deckt teilweise Schäden an den Windkraftanlagen und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind.
- ⁷ **Telefonkosten** fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Windkraftanlagen an (Datenübertragung zwischen den Windenergieanlagen, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter). Für den Eigenstromverbrauch der Windkraftanlagen wurden Stromkosten kalkuliert.
- ⁸ Die Firma Wust Wind & Sonne GmbH & Co. KG erhält für die Übernahme der kaufmännischen und technischen Betriebsführung eine Vergütung i.H.v. 2,5 % der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin zuzüglich Ersatz für Aufwendungen und USt. Es wurden ersatzpflichtige Aufwendungen i.H.v. 2.000 Euro p.a. kalkuliert.
- ⁹ Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i.H.v. 1.250 Euro zzgl. Aufwandsersatz und USt. Sie wurde ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen kalkuliert. Bis zur Inbetriebnahme wird die Haftungsvergütung der Komplementärin

- von der Position "Vorfinanzierungskosten und Bürgschaften" in der Investitionsplanung (S. 73) erfasst.
- ¹⁰ Die laufende **Steuerberatung und Buchführung** wird voraussichtlich über die Kanzlei Wust & Maver PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft, Oberasbach übernommen. Die Wirtschaftsprüfung erfolgt voraussichtlich durch die Kanzlei WPH Hofbauer & Maier GmbH, Schwabach.
- ¹¹ Für die verpflichtende **Direktvermarktung** nach dem EEG 2017 sind Kosten kalkuliert.
- ¹² Die kalkulierten Kosten für **Pachten und Ab**standsflächenübernahmen ergeben sich aus den mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Verträgen.
- ¹³ Die Position **Infrastrukturgesellschaft** beinhaltet die laufenden Kosten für die Nutzung der gemeinsam genutzten Infrastruktur im Windpark Haunetal.
- ¹⁴ Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für Unvorhergesehenes und Sonstiges.
- ¹⁵ Bei den **Investitionen in das Anlagevermögen** und alle damit verbundenen Nebenkosten wurde kalkuliert, dass diese vollständig in den Jahren 2020 und 2021 geleistet werden. Vorfinanzierungskosten und Bürgschaften sind nicht hier, sondern unter der Position Zinsen (Nr. 16) erfasst.
- ¹⁶ Hinsichtlich der **Zinsen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf S. 75 verwiesen.
- ¹⁷ Die **Rückführung der Darlehen** beginnt ab dem Jahr 2022.
- ¹⁸ Bei der **Gewerbesteuer** wurde der derzeitige Hebesatz der Gemeinde Haunetal kalkuliert.
- ¹⁹ Für den **Rückbau der Windkraftanlagen** nach Ende der Betriebszeit wird ab dem Jahr 2034 eine Rücklage aufgebaut. Ferner wird eine Rücklage für den Schuldendienst kalkuliert.
- ²⁰ Die erste Ausschüttung für das Jahr 2021 ist in 2022 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das

sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 vollen Betriebsjahren 4.053.000 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 200 %.

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.0131.12.	01.0131.12.)1.0131.12)1.										
Kalender-7 Geschaftsjani	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung ¹	0	474.552	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	14.000	93.659	174.661	197.728	222.572	225.302	228.087	232.415	235.312	238.267	241.566	
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	0	314.422	628.844	628.844	628.844	628.844	628.844	628.844	628.844	628.844	628.844	
Betriebsergebnis	-14.000	66.471	145.599	122.533	97.689	94.958	92.174	87.846	84.948	81.993	78.695	
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
(-) Zinsaufwendungen ⁵	88.500	151.423	97.321	91.539	85.932	80.324	74.717	69.110	63.503	57.896	52.289	
Finanzergebnis	-88.500	-151.423	-97.321	-91.539	-85.932	-80.324	-74.717	-69.110	-63.503	-57.896	-52.289	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-102.500	-84.952	48.278	30.994	11.757	14.634	17.456	18.735	21.445	24.097	26.405	
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	284	
Steuerliches Jahresergebnis	-102.500	-84.952	48.278	30.994	11.757	14.634	17.456	18.735	21.445	24.097	26.689	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- (entspricht einem Anteil von 0,29% an der Gesellschaft) ⁷	0	-925	238	153	58	72	86	92	106	119	132	

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalandar / Cond. "Gotalar)1.0131.12	01.0131.12	1.0131.12	1.0131.12	1.0131.12	1.0131.12	01.0131.12	01.0131.12	01.0131.12	01.0131.12	01.0131.12	kumuliert
Kalender-/ Geschäftsjahr	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2020-2041
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung ¹	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	949.104	474.552	18.982.080
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	257.731	270.457	273.656	276.919	280.247	283.642	327.958	373.471	377.125	380.748	193.428	5.398.949
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	628.844	628.844	628.844	628.844	628.844	628.844	314.422	0	0	0	0	10.061.500
Betriebsergebnis	62.529	49.803	46.604	43.341	40.013	36.618	306.724	575.633	571.979	568.356	281.124	3.521.631
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	46.682	41.075	35.468	30.180	25.423	20.667	15.910	11.153	7.164	3.877	1.311	1.151.467
Finanzergebnis	-46.682	-41.075	-35.468	-30.180	-25.423	-20.667	-15.910	-11.153	-7.164	-3.877	-1.311	-1.151.467
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	15.847	8.728	11.136	13.161	14.590	15.952	290.814	564.480	564.815	564.479	279.813	2.370.165
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	0	0	0	0	40.853	82.834	82.886	82.834	39.166	328.857
Steuerliches Jahresergebnis	15.847	8.728	11.136	13.161	14.590	15.952	331.668	647.314	647.701	647.313	318.978	2.699.021
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von \in 10.000,- (entspricht einem Anteil von 0,29% an der Gesellschaft) 7	78	43	55	65	72	79	1.637	3.194	3.196	3.194	1.574	13.319

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin

- ¹ Die kalkulierten **Erlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der kalkulierten Einspeiseförderung 7.02 ct/kWh. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.07.2021 kalkuliert.
- ² Die Zusammensetzung der **sonstigen betriebli**chen Aufwendungen ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer.
- ³ Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlagen) und einem linearen AfA-Satz von 6,25 %. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.

- ⁴Die **Zinserträge** werden nicht angesetzt.
- ⁵ Zu den **Zinsaufwendungen** für die in Anspruch genommenen Darlehen und Bürgschaftsavale wird auf die Ausführungen auf Seite 74 verwiesen.
- ⁶ Die **Gewerbesteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 102).
- ⁷ Die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Beträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von 10.000 Euro berücksichtigen muss.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Geschäftsentwicklung seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht

Seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf den sich der letzte offengelegte Jahresabschluss bezieht (31.12.2019) haben sich folgende relevanten Geschäftsvorfälle ergeben:

- Zahlung von Notarkosten und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 26.086 Euro
- Aufnahme eines Darlehens in Höhe 33.500 Euro von der Anbieterin und Prospektverantwortlichen
- Verlustausgleich durch die juwi AG in Höhe von 3.818 Euro

Im Übrigen haben sich Seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf den sich der letzte offengelegte Jahresabschluss bezieht (31.12.2019) keine relevanten Geschäftsvorfälle ergeben.

Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr

Die Emittentin rechnet mit dem Baubeginn der Windenergieanlage im laufenden Geschäftsjahr. Sie rechnet dazu mit der Einwerbung des hierfür erforderlichen Eigenkapitals bis zum 30.11.2020 (Emissionsphase). Das Fremdkapital zur Endfinanzierung soll im Zuge der Errichtung entsprechend den Zahlungsverpflichtungen aus dem Projektentwicklungs- und Errichtungsvertrag abgerufen werden. Es soll bis zum 31.12.2020 in Höhe von 6.022.700 Euro abgerufen werden. Bis zum 31.12.2020 sollen die Investitionen der Emittentin in Höhe von 7.946.700 Euro getätigt werden. Mit Erlösen aus Stromeinspeisung wird im laufenden Geschäftsjahr nicht gerechnet. Im Übrigen auf die Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin auf S. 20 ff. verwiesen.

Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin

Firma der Emittentin:	Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG
Sitz:	Haunetal
Geschäftsanschrift:	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal
Rechtsform:	Sonderform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Gründungsdatum:	11.10.2017. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung:	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht unummer:	Amtsgericht Bad Hersfeld, HRA 1877
Unternehmensgegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von einer Bürger-Windkraftanlage im Landkreis Hersfeld-Rotenburg zur Erzeugung und Lieferung von elektrischer Energie. Die Windkraftanla- ge wird von der Gesellschaft selbst betrieben.
	Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt. Die Gesellschaft ist insoweit berechtigt, sich zum Zwecke der Hilfstätigkeit der Stromeinspeisung an einer Infrastrukturgesellschaft zu beteiligen, die die notwendige Einspeisetechnik einschließlich der damit verbundenen Rechte hält und betreibt. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, zum Zwecke des Erwerbs der für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Projektrechte die Anteile an einer Projektgesellschaft zu erwerben, die diese Projektrechte hält, und diese Projektgesellschaft unverzüglich nach Erwerb, spätestens aber bis zur Aufnahme des Betriebs der Windenergieanlage auf die Gesellschaft zu verschmelzen. Die Gesellschaft übt keine nach dem Kreditwesengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch erlaubnispflichtigen Tätigkeiten aus.
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):	WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH, Sitz in Markt Erlbach. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich vorliegend bei der Komplementärin der Emittentin um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH handelt, ist die Haftung der Komplementärin auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt. Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Das Kapital ist bereits vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Frau Nadine Paulus, Herr Stefan Paulus und Herr Erich Wust. Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Erich Wust.
Konzernhinweis:	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 1.500 Euro. Es handelt sich um Kommanditanteile.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:	Die Einlage auf das Kapital wurde vollständig einbezahlt.
Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstel- lung:	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt "Rechtliche Grundlagen" auf S. 62 bis 67 erläuterten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:	Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
Sonstige Angaben:	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche: Einziger Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage im Landkreis Hersfeld-Rotenburg zur Erzeugung und Lieferung von elektrischer Energie. Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung: • Kooperationsvertrag mit der juwi AG vom 29.10.2019: Der Kooperationsvertrag ist Grundlage für die Möglichkeit der Emittentin, die Anlageobjekte zu erwerben. Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 30 f. (Vertragsrisiken) beschrieben. • Anteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der juwi AG zum Erwerb von 100 % der Kommanditanteile an der juwi Wind Germany 208 GmbH & Co. KG vom 20.10.2020: Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen und es können höhere Investitionskosten entstehen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26 (Investitionskosten) und Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 30 f. (Vertragsrisiken) beschrieben. • Anteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der juwi AG zum Erwerb von 25 % der Kommanditanteile an der juwi Wind Germany 210 GmbH & Co. KG (Infrastrukturgesellschaft) 20.10.2020: Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen und es können höhere Investitionskosten entstehen. Ferner können	Anguben uber die Gescharts	adignore dor militoritiii
der Emittentin von wesentlicher Bedeutung: * Kooperationsvertrag mit der juwi AG vom 29.10.2019: Der Kooperationsvertrag ist Grundlage für die Möglichkeit der Emittentin sind: Der Kooperationsvertrag ist Grundlage für die Möglichkeit der Emittentin sind: Der Kooperationsvertrag ist Grundlage für die Möglichkeit der Emittentin sind: Der Kooperationsvertrag ist Grundlage für die Möglichkeit der Emittentin die Stromproduktion nicht aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 30 f. (Vertragsrisiken) beschrieben. * Anteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der juwi AG zum Erwerb von 100 % der Kommanditanteile an der juwi Wind Germany 208 GmbH & Co. KG vom 20.10.2020: Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen und es können höhere Investitionskosten entstehen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26 (Investitionskosten) und Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 30 f. (Vertragsrisiken) beschrieben. * Anteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der juwi AG zum Erwerb von 25 % der Kommanditanteile an der juwi Wind Germany 210 GmbH & Co. KG (Infrastrukturgesellschaft) 20.10.2020: Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen und es	Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	trieb einer Windkraftanlage im Landkreis Hersfeld-Rotenburg zur Er-
	zen, Verträgen oder neuen Her- stellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragsla-	 Kooperationsvertrag mit der juwi AG vom 29.10.2019: Der Kooperationsvertrag ist Grundlage für die Möglichkeit der Emittentin, die Anlageobjekte zu erwerben. Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 30 f. (Vertragsrisiken) beschrieben. Anteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der juwi AG zum Erwerb von 100 % der Kommanditanteile an der juwi Wind Germany 208 GmbH & Co. KG vom 20.10.2020: Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen und es können höhere Investitionskosten entstehen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26 (Investitionskosten) und Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 30 f. (Vertragsrisiken) beschrieben. Anteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der juwi AG zum Erwerb von 25 % der Kommanditanteile an der juwi Wind Germany 210 GmbH & Co. KG (Infrastrukturgesellschaft) 20.10.2020: Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen und es

höhere Betriebskosten entstehen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26 (Investitionskosten) und Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt), 26 (Betriebskosten) und S. 30 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

Generalübernehmervertrag mit der juwi AG über die Entwicklung und schlüsselfertige Errichtung der geplanten Windenergieanlage vom 20.10.2020:

Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen und es können höhere Investitionskosten entstehen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26 (Investitionskosten) und Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 30 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

Infrastrukturnutzungs- und Dienstleistungsvertrag mit der juwi Wind Germany 210 GmbH & Co. KG vom 20.10.2020:

Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin den erzeugten Strom nicht in das Netz einspeisen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 30 f. (Vertragsrisiken) beschrieben

Vertrag zur Konzeption und Steuerung des Projekts mit der Fa. Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 15.07.2020:

Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26 (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 30 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

Vollwartungsvertrag mit der Firma Vestas Deutschland GmbH vom 29.09.2020:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26 f. (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 30 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Fa. Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (noch nicht abgeschlossen):

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26 f. (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 30 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

Nutzungsverträge an Grundstücken, die im Rahmen der Erfüllung des Projektentwicklungs- und Errichtungsvertrag mit der juwi AG auf die Emittentin übertragen werden:

Die Nutzungsverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertrags-

lage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Windenergieanlage bei Beendigung der Nutzungsverträge nicht weiter am Standort betrieben werden könnte. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken S. 30 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

Darlehensverträge zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer Darlehensverträge zur Endfinanzierung (noch nicht geschlossen): Die Emittentin ist auf die Darlehensverträge angewiesen, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann und es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann oder das gesamte Projekt scheitert. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 32 (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen sind auf Seite 74 f. zu finden.

Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Die Emittentin ist vom Bestand des Zuschlags der Bundesnetzagentur vom 20.12.2019 abhängig. Der Zuschlag lässt sich als Lizenz im weiteren Sinne beschreiben. Ohne den Zuschlag hat die Emittentin keinen Anspruch auf Förderung des erzeugten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017). Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Lizenzen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können:

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen des Windparks Haunetal also die Genehmigung, die auch der Errichtung der von der Emittentin geplanten Windenergieanlage zugrunde liegt, wurde durch die Nachbargemeinde Burghaun Anfechtungsklage erhoben. Die Anfechtungsklage ist noch anhängig. Die Marktgemeinde Burghaun hat ferner am 28.01.2020 einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt, mit dem Ziel, die Errichtung der Windenergieanlage bis zur Entscheidung über die Anfechtungsklage zu unterbinden. Dieser Antrag wurde durch das VG Kassel am 17.03.2020 abgelehnt. Die Beschwerde der Marktgemeinde Burghaun wurde durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof am 28.05.2020 zurückgewiesen.

Im Übrigen existieren keine Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

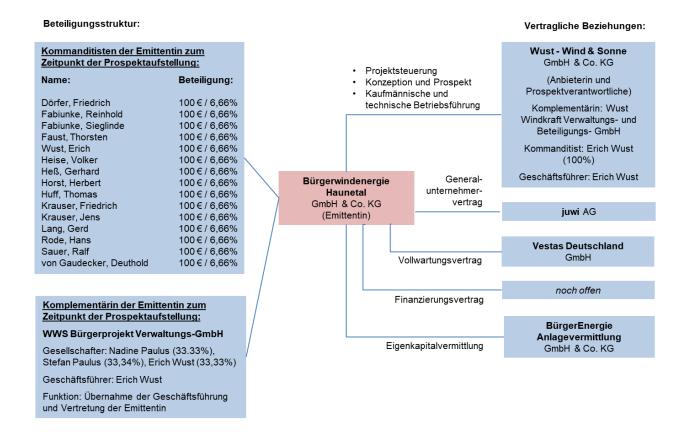
Laufende Investitionen:

Die Emittentin tätigt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse:

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Übersicht über die Beteiligungsstruktur und die wichtigsten vertraglichen Beziehungen



Angaben zu wesentlichen Personen

Wesentliche Personen

Gründungsgesellschafter

Gründungskomplementäri	n
Firma:	WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH*
Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

^{*} Zum Zeitpunkt der Gründung der Emittentin firmierte die Gründungskomplementärin noch unter der der Firma BEG Haunetal Verwaltung UG.

Gründungskommanditistin		
Name:	Geschäftsanschrift:	Kommanditein- lage
Kathrin Hahn	Otterberger Straße 8, 67598 Gundersheim	100 Euro

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Gründungskomplementärin.

Kommanditisten der Emittentin zum Z	Zeitpunkt der Prospektaufstellung	
Dörfer, Friedrich	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal	100 Euro
Fabiunke, Reinhold	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal	100 Euro
Fabiunke, Sieglinde	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal	100 Euro
Faust, Thorsten	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal	100 Euro
Wust, Erich	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach	100 Euro
Heise, Volker	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal	100 Euro
Heß, Gerhard	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal	100 Euro
Horst, Herbert	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal	100 Euro
Huff, Thomas	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal	100 Euro
Krauser, Friedrich	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal	100 Euro
Krauser, Jens	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal	100 Euro
Lang, Gerd	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal	100 Euro
Rode, Hans	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal	100 Euro
Sauer, Ralf	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal	100 Euro
von Gaudecker, Deuthold	Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal	100 Euro

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten Einlagen beträgt 100 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin. Die Einlage ist einbezahlt.

Der Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Einlagen beträgt 1.500 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlagen der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Einlagen sind vollständig eingezahlt.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Emittentin.

Mitglieder der Geschäftsf	ührung der Emittentin
Name:	Geschäftsanschrift:
Herr Erich Wust	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Herr Erich Wust ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und übt die Funktion der Geschäftsführung bei der Emittentin aus.

Beirat der Emittentin

Die Emittentin wird einen Beirat erhalten. Der Beirat besteht aus mindestens fünf von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Der Beirat wird erstmals bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bestimmt. Der Beirat der Emittentin besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung deswegen noch nicht.

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Anbieterin und Prospek	tverantwortliche:
Firma:	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG
Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Handelsregister:	Amtsgericht Fürth, HRA 9340

Die Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wird von ihrer Komplementärin, der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Einziger Geschäftsführer der Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und damit einziges Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist Herr Erich Wust, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Vorstände, Aufsichtsräte oder Beiräte hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht.

Herr Erich Wust ist auch Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Im Übrigen übt Herr Erich Wust bei der Emittentin keine Funktion aus.

Vorstand und Aufsichtsgremien der Emittentin

Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien existieren nicht.

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

Mittelverwendungskontrolleur

Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Weitere Angaben zu den wesentlichen Personen

Weitere Angaben zur WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH

Eintragungen in einem Führungszeugnis, ausländische Verurteilungen: Bei der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS

Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Es besteht keine ausländische Verurteilung bezüglich der WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH.

Insolvenzverfahren: Über das Vermögen der WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Tätigkeit in der Geschäftsführung von Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde: Die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Aufhebung von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen: In Bezug auf die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Angabepflichtige Tätigkeiten, Beteiligungen oder Leistungen:

Die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögenanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

Die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die im

Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Weitere Angaben zu Frau Hahn sowie zu Herrn Dörfer, Herrn Fabiunke, Frau Fabiunke, Herrn Faust, Herrn Heise, Herrn Heß, Herrn Horst, Herrn Huff, Herrn Friedrich Krauser, Herrn Jens Krauser, Herrn Lang, Herrn Rode, Herrn Sauer und Herrn von Gaudecker

Frau Hahn ist Gründungsgesellschafterin der Emittentin.

Herr Dörfer, Herr Fabiunke, Frau Fabiunke, Herr Faust, Herr Heise, Herr Heß, Herr Horst, Herr Huff, Herr Friedrich Krauser, Herr Jens Krauser, Herr Lang, Herr Rode, Herr Sauer und Herr von Gaudecker sind Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Eintragungen in einem Führungszeugnis, ausländische Verurteilungen: Bei Frau Hahn, Herrn Dörfer, Herrn Fabiunke, Frau Fabiunke, Herrn Faust, Herrn Heise, Herrn Heß, Herrn Horst, Herrn Huff, Herrn Friedrich Krauser, Herrn Jens Krauser, Herrn Lang, Herrn Rode, Herrn Sauer und Herrn von Gaudecker liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis vor, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesensgesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Frau Hahn, Herr Dörfer, Herr Fabiunke, Frau Fabiunke, Herr Faust, Herr Heise, Herr Heß, Herr Horst, Herr Huff, Herr Friedrich Krauser, Herr Jens Krauser, Herr Lang, Herr Rode, Herr Sauer und Herr von Gaudecker sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutsche. Ausländische Verurteilungen liegen bei Frau Hahn, Herrn Dörfer, Herrn Fabiunke, Frau Fabiunke, Herrn Faust, Herrn Heise, Herrn Heß, Herrn Horst, Herrn Huff, Herrn Friedrich Krauser, Herrn Jens Krauser, Herrn Lang, Herrn Rode, Herrn Sauer und Herrn von Gaudecker nicht vor.

<u>Insolvenzverfahren</u>: Über das Vermögen von Frau Hahn, Herrn Dörfer, Herrn Fabiunke, Frau Fabiunke, Herrn Faust, Herrn Heise, Herrn Heß, Herrn Horst, Herrn Huff, Herrn Friedrich Krauser, Herrn Jens Krauser, Herrn Lang, Herrn Rode, Herrn Sauer und Herrn von Gaudecker wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Tätigkeit in der Geschäftsführung von Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde: Frau Hahn, Herr Dörfer, Herr Fabiunke, Frau Fabiunke, Herr Faust, Herr Heise, Herr Heß, Herr Horst, Herr Huff, Herr Friedrich Krauser, Herr Jens Krauser, Herr Lang, Herr Rode, Herr Sauer und Herr von Gaudecker waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebung von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen: Bei Frau Hahn, Herrn Dörfer, Herrn Fabiunke, Frau Fabiunke, Herrn Faust, Herrn Heise, Herrn Heß, Herrn Horst, Herrn Huff, Herrn Friedrich Krauser, Herrn Jens Krauser, Herrn Lang, Herrn Rode, Herrn Sauer und Herrn von Gaudecker bestehen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Angabepflichtige Tätigkeiten, Beteiligungen oder Leistungen:

Frau Hahn, Herr Dörfer, Herr Fabiunke, Frau Fabiunke, Herr Faust, Herr Heise, Herr Heß, Herr Horst, Herr Huff, Herr Friedrich Krauser, Herr Jens Krauser, Herr Lang, Herr Rode, Herr Sauer und Herr von Gaudecker sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

Frau Hahn, Herr Dörfer, Herr Fabiunke, Frau Fabiunke, Herr Faust, Herr Heise, Herr Heß, Herr Horst, Herr Huff, Herr Friedrich Krauser, Herr Jens Krauser, Herr Lang, Herr Rode, Herr Sauer und Herr von Gaudecker sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frau Hahn, Herr Dörfer, Herr Fabiunke, Frau Fabiunke, Herr Faust, Herr Heise, Herr Heß, Herr Horst, Herr Huff, Herr Friedrich Krauser, Herr Jens Krauser, Herr Lang, Herr Rode, Herr Sauer und Herr von Gaudecker sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr von Gaudecker überlässt der Emittentin das Standortgrundstück der Windenergieanlage zur Nutzung. Im Übrigen erbringt Herr von Gaudecker keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Frau Hahn, Herr Dörfer, Herr Fabiunke, Frau Fabiunke, Herr Faust, Herr Heise, Herr Heß, Herr Horst, Herr Huff, Herr Friedrich Krauser, Herr Jens Krauser, Herr Lang, Herr Rode und Herr Sauer erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Weitere Angaben zu Herrn Erich Wust

Herr Erich Wust ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Er ist ferner einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie einziges Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Aufgrund dieser Personenidentität werden die Angaben zu dem Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen gemeinsam getätigt.

Eintragungen in einem Führungszeugnis, ausländische Verurteilungen:

Bei Herrn Erich Wust liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Herrn Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Herr Erich Wust ist Deutscher. Ausländische Verurteilungen liegen bei Herrn Wust nicht vor.

<u>Insolvenzverfahren</u>: Über das Vermögen des Herrn Erich Wust wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Tätigkeit in der Geschäftsführung von Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde: Herr Erich Wust war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebung von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen: Bei Herrn Erich Wust besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Angabepflichtige Tätigkeiten, Beteiligungen oder Leistungen:

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Projektsteuerung, Entwicklung des Beteiligungskonzeptes, die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage und die kaufmännische und technische Betriebsführung der Anlageobjekte unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 122. Sie stellt der Emittentin ferner Fremdkapital in Höhe von 33.500 Euro zur Verfügung.

Herr Erich Wust ist an der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) mit einer Einlage von 1.000 Euro unmittelbar als alleiniger Kommanditist beteiligt. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust mit 60 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen), und damit auch mittelbar an der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) beteiligt.

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben, oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust ist als Geschäftsführer für die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) tätig. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust erbringt die oben genannten Leistungen der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) in seiner Funktion als deren Geschäftsführer. Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Herr Erich Wust stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Herr Erich Wust ist als Geschäftsführer der WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Herr Erich Wust ist zudem tätig als Geschäftsführer der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Erich Wust ist mit 33,332 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Ferner ist Herr Erich Wust mit 60 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Wust nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden ist.

Angaben zu Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den wesentlichen Personen zustehen.

Der Gründungsgesellschafterin Frau Katrin Hahn stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Neben-leistungen jeder Art zu.

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH steht für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. USt. jährlich (bezogen auf die geplante Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 30.06.2041 ein Betrag in Höhe von 27.500 Euro zzgl. USt.) zu sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen, die ihr aus der Geschäftsführung entstehen. Diese Aufwendungen und Auslagen können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht näher beziffert werden.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Dörfer, Herr Fabiunke, Frau Fabiunke, Herr Faust, Herr Wust, Herr Heise, Herr Heß, Herr Horst, Herr Huff, Herr Friedrich Krauser, Herr Jens Krauser, Herr Lang, Herr Rode, Herr Sauer und Herr von Gaudecker nehmen an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund ihrer jeweiligen Einlage i.H.v. jeweils 100 Euro erhalten die vorstehend genannten Personen in der der prognostizierten Laufzeit bis zum 30.06.2041 Ausschüttungen in Höhe von jeweils 200 Euro.

Der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Deuthold von Gaudecker stellt der Emittentin zudem das Standortgrundstück der Windenergieanlage zur Verfügung. Die Nutzungsvergütung ist abhängig von den Umsatzerlösen der Emittentin. Auf Grundlage der prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin erhält Herr von Gaudecker im Prognosezeitraum Vergütungen in Höhe von 1.726.053 EuHerr Erich Wust erhält für seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und als einziges Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen weder einen Aufwendungsersatz noch eine Geschäftsführervergütung.

Herr Erich Wust ist mit einer Einlage von 1.000 Euro unmittelbar als alleiniger Kommanditist an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG) beteiligt. Er ist damit zu 100 % an dem Ergebnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG) beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen des Mitglieds der Geschäftsführung an der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaft nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaftet.

Insgesamt stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin also Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 27.500 Euro zuzüglich der nicht bezifferbaren Aufwendungen und Auslagen der Komplementärin zu. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 1.756.553 Euro zuzüglich der nicht bezifferbaren Aufwendungen und Auslagen der Komplementärin und zuzüglich der nicht bezifferbaren Höhe der Ergebnisbeteiligung des Herrn Erich Wust an der Wust - Wind & Sonne GmbH zu. Darüber hinaus stehen den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen,

Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herrn Erich Wust also Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 200 Euro zuzüglich der nicht bezifferbaren Höhe der Ergebnisbeteiligung an der Wust - Wind & Sonne GmbH zu. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und dem Mitglied der Anbieterin und Prospektverantwortlichen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin haben zukünftig Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Höhe der Vergütung und der Auslagen der Mitglieder des Beirats der Emittentin kann deswegen nicht prognostiziert werden. Ferner nehmen die Mitglieder des Beirats der Emittentin an Ausschüttungen und am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen teil.

Im Übrigen stehen den Mitgliedern des Beirats der Emittentin im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Gesellschaftsvertrag

der Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: "Bürgerwindenergie Haunetal GmbH & Co. KG" (im Folgenden "Gesellschaft").
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in 36166 Haunetal.

§ 2 **Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von einer Bürger-Windkraftanlage im Landkreis Hersfeld-Rotenburg zur Erzeugung von elektrischer Energie. Die Windkraftanlag wird von der Gesellschaft selbst betrieben.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt. Die Gesellschaft ist insoweit berechtigt, sich zum Zwecke der Hilfstätigkeit der Stromeinspeisung an einer Infrastrukturgesellschaft zu beteiligen, die die notwendige Einspeisetechnik einschließlich der damit verbundenen Rechte hält und betreibt. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, zum Zwecke des Erwerbs der für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Projektrechte die Anteile an einer Projektgesellschaft zu erwerben, die diese Projektrechte hält, und diese Projektgesellschaft unverzüglich nach Erwerb, spätestens aber bis zur Aufnahme des Betriebs der Windenergieanlage auf die Gesellschaft zu verschmelzen. Die Gesellschaft übt keine nach dem Kreditwesengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch erlaubnispflichtigen Tätigkeiten aus.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

- 4.1 Als Gesellschafter sind beteiligt:
 - a) Die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Markt Erlbach, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach, als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).
 - Ihr Gesellschaftsbeitrag besteht in der Geschäftsführung für die Gesellschaft und in der Übernahme der persönlichen Haftung. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
 - b) Friedrich Johann Klaus Dörfer, Anschrift: Bergstraße 16, 36166 Haunetal-Neukirchen als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100- (in Worten: Euro Einhundert).
 - c) Reinhold Max Werner Fabiunke, Anschrift: Schloßgartenstraße 16, 36166 Haunetal-Holzheim als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).

- d) Sieglinde Ulrike Fabiunke, Anschrift: Schloßgartenstraße 16, 36166 Haunetal-Holzheim als Kommanditistin mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
- e) Thorsten Karl Faust, Anschrift: Solmser Straße 10, 36166 Haunetal-Stärklos als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
- f) Erich Georg Wust, Anschrift: Haidt 8, 91459 Markt Erlbach als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
- g) Volker Georg Heise, Anschrift: Bahnhofstraße 19, 36199 Rotenburg an der Fulda-Lispenhausen als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
- h) Gerhard Martin Werner Heß, Anschrift: Im Forst 22, 36251 Bad Hersfeld als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
- i) Herbert Horst, Anschrift: Solmser Straße 7, 36166 Haunetal-Stärklos als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
- j) Thomas Huff, Anschrift: Hardtstraße 10, 36166 Haunetal-Oberstoppel als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
- k) Friedrich Krauser, Anschrift: Solmser Straße 18, 36166 Haunetal-Stärklos als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
- l) Jens Krauser, Anschrift: Am Sternberg 1, 36166 Haunetal-Stärklos als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
- m) Gerd Lang, Anschrift: Kruspiser Straße 11, 36166 Haunetal-Stärklos als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
- n) Hans Joachim Rode, Anschrift: Homberger Straße 135, 36251 Bad Hersfeld als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
- o) Ralf Ramon Sauer, Anschrift: Knüllstraße 19, 36166 Haunetal-Holzheim als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
- p) Deuthold Friedrich Albert von Gaudecker, Anschrift: Buchenbornstraße 9, 36166 Haunetal-Wehrda als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
- 4.2 Die Kommanditeinlagen der Gesellschafter sind fest. Sie bilden zusammen das Gesellschaftskapital. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Die Kommanditanteile sind maßgebend für die Beteiligung an Gewinn und Verlust, den stillen Reserven und das Auseinandersetzungsguthaben.
- 4.3 Die Pflichteinlagen sind in bar zu erbringen.

Aufnahme weiterer Kommanditisten § 5

5.1 Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden; ferner können die bestehenden Kommanditisten ihre Pflichteinlage erhöhen. Die Pflichteinlage für neu eintretende Kommanditisten bzw. die Pflichteinlage nach einer Erhöhung beträgt mindestens € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1000 ganzzahlig teilbar sein; die Komplementärin kann nach eigenem Ermessen Abweichungen hierzu zulassen. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

- Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt 5.2 und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter die Beitrittsangebote bzw. Angebote auf Erhöhung der Pflichteinlage anzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten bzw. über die Erhöhung der Pflichteinlage abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten bzw. der Erhöhung der Pflichteinlage erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte der weiteren Kommanditisten zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird jeder beitretende Gesellschafter, der unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme in das Handelsregister beigetreten ist, wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag einschließlich der hierin geregelten Vermögens- und Mitspracherechte, insbesondere der Stimmrechte, entsprechend gilt.
- 5.3 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus geltende Vollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Handelsregistermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 6 Leistung der Einlage

- 6.1 Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.
- 6.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
- 6.3 Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig, oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss berechtigt und bevollmächtigt, den betreffenden Kommanditisten - nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung - im Namen der durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage auf die Höhe der bis dahin geleisteten Einlage herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie angelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

6.4 Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.2 Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.
- 7.3 Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Komplementärin haftet dabei nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.
- 7.5 Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:
 - a) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen für die Projektentwicklung, insbesondere Gutachten, Studien, Planungsdienstleistungen, Ausgleichsmaßnahmen, Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsprognosen;
 - b) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke und Wege inklusive Infrastrukturnutzungsverträgen (mit Anschlussgebühren);
 - c) Sicherung der Einspeisezusage und Festlegung des Netzverknüpfungspunktes;
 - d) Teilnahme an Ausschreibungen für die Förderung des durch die Windkraftanlage erzeugten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einschließlich der damit verbundenen Geschäfte;
 - e) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen, zur Planung, Herstellung, Lieferung und Errichtung der Windkraftanlage und der Windparkinfrastruktur sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
 - f) Beantragung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen inklusive Änderungsgenehmigungen und Änderungsanzeigen;
 - g) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen und Verträgen zur Direktvermarktung von Strom;
 - h) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
 - i) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen, einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
 - j) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere zur Prospekterstellung und Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;
 - k) Beauftragung von erforderlichen oder zweckmäßigen Gutachten;

- I) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit dem Anlagenhersteller oder anderen geeigneten Fachfirmen;
- m) Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, wobei das Entgelt für die kaufmännische und technische Betriebsführung - ohne Aufwand für eine evtl. Direktvermarktung der erzeugten Energie -2,5 % der Nettoumsätze der Gesellschaft sowie Erstattung von betriebsnotwendigen Aufwendungen und Auslagen zuzüglich hierauf jeweils entfallende Umsatzsteuer nicht überschreiten darf. Der Aufwendungsersatz kann in angemessener Höhe pauschaliert werden; die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb, einschließlich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte gegenüber dem Betriebsführer müssen vollumfänglich bei der Gesellschaft bleiben,
- n) Abschluss von Versicherungsverträgen;
- o) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
- p) Führen von Aktiv- und Passivprozessen.
- q) In der Betriebsphase Abschluss eines Vertrages zur technischen Änderung der Nachtbefeuerung hin zu einer bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK).
- r) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen. Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen
- 7.6 Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird durch dieses Zustimmungsrecht ersetzt. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen ("zustimmungspflichtige Geschäfte"):
 - a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - b) Errichtung oder Aufhebung von Niederlassungen;
 - c) Veräußerung einer oder mehrerer Windkraftanlagen;
 - d) Wiederherstellung einer Windkraftanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
 - e) Abschluss Betriebsführungs- oder Wartungsverträge nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage.
 - f) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien für Verbindlichkeiten Dritter, mit Ausnahme von Infrastrukturgesellschaften;
 - g) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes.
- 7.7 In Eilfällen, in denen die vorherige Zustimmung der Gesellschafter zu einer Maßnahme gemäß § 7.6 nicht kurzfristig eingeholt werden kann, die Maßnahme aber unbedingt notwendig ist, weil den Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft bei Zuwarten ein erheblicher Schaden droht und/oder die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist, darf die Komplementärin ohne die Zustimmung der Gesellschafter handeln. Die Komplementärin hat in Fällen nach vorstehendem Satz 1 die Gesellschafter in einer angemessenen Frist über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

8.1 Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 10) getroffen. Die Komplementärin ist berechtigt, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Gesellschafterversammlung einberuft oder eine schriftliche Abstimmung durchführt.

- 8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
 - c) Entlastung der Komplementärin;
 - d) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 7.6);
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Ausschluss von Gesellschaftern;
 - g) Vergütung für Beiratsmitglieder;
 - h) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene Windkraftanlage samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. In diesen Fällen ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.
- 8.4 Bei den Abstimmungen gilt:
 - a) Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.
 - b) Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 100,- (in Worten: Euro einhundert) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.
- 8.5 Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
- Abweichend davon benötigen folgende Beschlüsse eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stim-8.6 men, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben:
 - a) Veräußerung des Windparks im Ganzen;
 - b) Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes;
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - d) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG, soweit die betreffende Umwandlungsvorschrift eine solche Mehrheitsentscheidung zulässt, sowie Festlegung der Einzelheiten der künftigen Rechtsform;
 - e) Auflösung der Gesellschaft. Solange nicht alle Windkraftanlagen der Gesellschaft vollständig zurückgebaut worden sind, ist hierfür die Zustimmung der Komplementärin erforderlich;
 - f) Herabsetzung des Gesellschaftskapitals im Verhältnis der festen Kapitalanteile.
- 8.7 Soweit Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen, Sonderrechte beeinträchtigen oder Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen, bedürfen sie der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.
- 8.8 Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 8.9 Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder um die Entziehung eines ihnen zustehenden Rechts aus wichtigem Grund.
- 8.10 Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Übersendung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse an den jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 6 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und statuarischen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.
- 9.2 Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft (§ 11) verlangt wird. Das Verlangen hat in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erfolgen. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt.
- Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß gela-9.3 den sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.
- 9.4 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten oder begleiten lassen. Der Bevollmächtigte hat der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht und einen Identitätsnachweis vorzulegen. Die Vollmacht kann nicht auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden, auch sonstige Beschränkungen und Bedingungen sind unzulässig.
- 9.5 Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.
- 9.6 Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter beauftragter Dritter (Vorsitzender). Der Vorsitzende leitet die Verhandlung; er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Worterteilung und die Art der Abstimmung. Er kann zu der Gesellschafterversammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen auf Kosten der Gesellschaft hinzuziehen, soweit er deren Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für erforderlich hält.
- 9.7 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände

der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die erschienenen Gesellschafter und Gesellschaftervertreter, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung, insbesondere der Gesellschafterbeschlüsse anzugeben. Jedem Gesellschafter soll eine Abschrift der Niederschrift übersandt werden. Die Niederschrift wird ferner in einem geschützten Bereich zum Download bereitgestellt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 10 Schriftliche Abstimmung

- 10.1 Die Komplementärin ist berechtigt, Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren anstelle durch Einberufung der Gesellschafterversammlung herbeiführen. Für das schriftliche Umlaufverfahren sind die für die Gesellschafterversammlung vorgegebenen Regelungen sinngemäß anzuwenden; soweit nicht die folgenden Regelungen davon abweichen.
- 10.2 Im schriftlichen Verfahren sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe, und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Adresse als erfolgt.
- 10.3 Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich. Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Telefax) gegenüber der Komplementärin. Außerhalb der Frist zugegangene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt und dürfen nicht gewertet werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist gilt als Enthaltung.
- 10.4 Beschlussfähigkeit ist im schriftlichen Verfahren stets gegeben.
- 10.5 Das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird von der Komplementärin in einem geschützten Bereich zum Download bereitgestellt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 11 Beirat

- 11.1 Die Gesellschaft hat einen Beirat, sofern die Gesellschafterversammlung nicht durch Beschluss darauf verzichtet. Der Beirat besteht aus mindestens fünf von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat wird erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren (§ 10) gewählt.
- Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentli-11.2 chen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung weder die Komplementärin noch Gesellschafter, die zusammen mindestens 20 % des anwesenden oder vertretenen Kommanditkapitals eine Neuwahl verlangen, verlängert sich die Amtszeit automatisch bis zum Ablauf des Tages der darauffolgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt. Eine Neubestellung für die verbleibende Amtszeit kann unterbleiben, wenn der Bereit nach der Abberufung nach wie vor aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.
- Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei 11.3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die

- verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant. Eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtszeit unterbleibt, wenn der Bereit nach dem Ausscheiden nach wie vor aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.
- 11.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.
- 11.5 Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.
- Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, 11.6 und kann an jeder Beiratssitzung teilnehmen. Gleiches gilt für die kaufmännische und technische Betriebsführung.
- 11.7 Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.
- 11.8 Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.
- 11.9 Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.
- 11.10 Schriftliche und fernmündliche Beschlussfassungen und solche per Telefax sind zulässig, wenn kein Beiratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- 11.11 Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.
- 11.12 Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.
- 11.13 Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Jahresabschluss

- 12.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und Lagebericht für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.
- 12.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 12.3 Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- 12.4 Einwendungen gegen den Jahresabschluss können nur innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme vom Feststellungsbeschluss geltend gemacht werden.
- 12.5 Ist eine Gemeinde, z.B. die Gemeinde Haunetal, Gesellschafterin, werden der Gemeinde die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und der Gemeinde und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 13 Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- 13.1 Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
- 13.2 Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.
- 13.3 Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 14 Vergütung

- 14.1 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250,- Euro sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig zu entrichten.
- 14.2 Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.
- 14.3 Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- 14.4 Die Vergütung wird zum 31. Januar eines Kalenderjahres für das begonnene Kalenderjahr fällig. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Vergütung zeitanteilig zu entrichten
- 14.5 Über die Vergütung hinaus sind der Komplementärin alle Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen, zu erstatten, mit Ausnahme der Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer).

- 14.6 Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu bu-
- 14.7 Die vorgenannten Vergütungen und Kostenerstattungen gelten im Innenverhältnis als Auf-wand der Gesellschaft, d.h. sie sind unabhängig von einem Gewinn oder Verlust der Gesellschaft zu zah-

§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust

- 15.1 Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten -, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt - soweit steuerlich zulässig auch für die steuerliche Ergebnisverteilung.
- Verlustanteile werden begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Soweit 15.2 die Verluste die Einlage des Gesellschafters übersteigen, werden sie als Merkposten weitergeführt und können im Gewinnfall mit den dann anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten bleiben unberührt.

§ 16 Gewinnverwendung,

- 16.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Gewinnverwendung.
- 16.2 Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen:
 - a) Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegen kann.
 - b) Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.
- 16.3 Soweit Entnahmen beschlossen werden, kann die Auszahlung nur einheitlich für alle Kommanditisten und lediglich in dem Verhältnis erfolgen, wie es der Gewinnverteilung entspricht.
- 16.4 Die Komplementärin ist berechtigt, Auszahlungsansprüche der Kommanditisten mit Ansprüchen der Gesellschaft gegen die betreffenden Kommanditisten zu verrechnen.
- 16.5 Die Komplementärin ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer) von der Gesellschaft abzuführen sind. Derartige Beträge gelten als an den Gesellschafter ausgezahlt.

§ 17 Steuerliche Verpflichtungen

17.1 Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.

- 17.2 Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.
- Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im 17.3 Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 18 Verfügung über Gesellschaftsanteile

- 18.1 Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.
- 18.2 Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, die übrigen Gesellschafter mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, soweit diese im laufenden Kalenderjahr noch stattfindet, im Übrigen innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.
- 18.3 Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen. Dies gilt jedoch insoweit nicht, als hierdurch eine Pflicht zur Leistung von Nachschüssen begründet würde. Es gilt § 707 BGB.
- 18.4 Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag übernimmt.

§ 19 **Erbfall**

- 19.1 Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
- 19.2 Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Bis zur Benennung des gemeinsamen Be-

vollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.

- 19.3 Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben.
- 19.4 Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.
- 19.5 Eine Erbauseinandersetzung kann bzgl. der Beteiligung nur dann erfolgen, wenn dadurch keine unter dem Mindestbetrag gemäß § 5.1 liegenden Beteiligungen entstehen und die entstehenden Beteiligungsbeträge ohne Rest durch 1.000 teilbar sind.
- 19.6 Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Ausschlusses des Erben oder Vermächtnisnehmers gemäß § 21.
- 19.7 Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil ist zulässig.

§ 20 Kündigung eines Gesellschafters

- 20.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2041. Teilkündigungen sind unzulässig.
- 20.2 Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens..
- 20.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 20.4 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 23 dieses Vertrages.

§ 21 Ausschluss eines Gesellschafters

- 21.1 Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maße verletzt.
- 21.2 Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ausscheiden § 22

- 22.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn:
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses:
 - c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.

- 22.2 Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.
- 22.3 Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Beiratsvorsitzende unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 23 Abfindungsanspruch

- 23.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- 23.2 Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse – nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.
- 23.3 Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt - bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.
- 23.4 Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.
- 23.5 Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
- 23.6 Das Abfindungsguthaben ist in sechs Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Halbjahresrate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Das Abfindungsguthaben ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen. Die erste Rate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund

dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 24 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 24.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:
 - a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
 - c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.
- 24.2 Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.
- 24.3 Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuert. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt. Eine Haftung der Kommanditisten für Fehlbeträge wird dadurch nicht begründet.

§ 25 Informations- und Kontrollrechte

- 25.1 Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen
- 25.2 Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 26 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 27 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Ausgenommen ist das Recht der Gesellschafter, bei Besprechungen mit zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notare etc.) die im Interesse der Gesellschaft oder einzelner Gesellschafter notwendigen Informationen zu geben. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 28 Informationspflichten

- 28.1 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, und die Kontoverbindung für Auszahlungen anzugeben. Bei einem Wohnsitz im Ausland oder Wohnsitzverlegung ins Ausland ist der Gesellschaft ein inländischer Zustellbevollmächtigter mitzuteilen.
- 28.2 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, folgende Änderungen und Informationen der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen:
 - a) Änderung der Adresse,
 - b) Änderung der Kontoverbindung;

28.3 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 29 **Datenverwaltung**

- 29.1 Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.
- 29.2 Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen mitteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.

§ 30 Schlussbestimmungen

- 30.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auf die nicht mündlich verzichtet werden kann.
- 30.2 Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
- 30.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- 30.4 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

28.10.2019 WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Erich Wust Friedrich Johann Klaus Dörfer Reinhold Max Werner Fabiunke

Sieglinde Ulrike Fabiunke

Thorsten Karl Faust			
Erich Wust			
Volker Georg Heise			
Gerhard Martin Werner Heß			
Herbert Horst			
Thomas Huff			
 Friedrich Krauser			
Friedrich Mausei			
Jens Krauser			
Gerd Lang			
Hans Joachim Rode			
Ralf Ramon Sauer			
Deuthold Friedrich Albrecht v	on Gaudecker		



www.wust-wind-sonne.de